

# Gemeinde Sterup

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sterup · Kappelner Str. 4 · 24996 Sterup



**Sterup, 03.09.2020**

Telefon: 0151 - 42833939

E-Mail: [buergemeisterin@sterup.de](mailto:buergemeisterin@sterup.de)

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 16.09.2020, 19:30 Uhr

**Raum, Ort:** Allmanns Kroog, Flensburger Straße 1, 24996 Sterup

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2020
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup **2020-15GV-089**  
Verfahren zur 1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Breelund"  
Ergänzender Beschluss
7. Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup  
Bebauungsplan Nr. 9 "Zweimühlenweg"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Erweiterung der Kindertagesstätte Siebenstern  
hier: Sachstand
9. Beratung und Beschluss über die Anschaffung von  
Abgasabsaugeneinheiten für die Feuerwehrgerätehäuser Grünholz und Sterup
10. Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup **2020-15GV-091**
11. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der  
Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf  
Kleininleiter **2020-15GV-092**
12. Beratung und Beschluss zur Übernahme einer Druckrohrleitung zur  
Schutzwasserbeseitigung **2020-15GV-093**

- |     |  |                      |
|-----|--|----------------------|
| 13. | Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup<br>a) Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Mitgliedschaft beim Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln<br>b) Beratung und Beschluss über die Übertragung der Versorgungspflicht auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln | <b>2020-15GV-097</b> |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom  | <b>2020-15GV-094</b> |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas  | <b>2020-15GV-095</b> |
| 16. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  | <b>2020-15GV-096</b> |
| 17. | Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturringes Steinbergkirche e.V.   | <b>2020-15GV-082</b> |
| 18. | Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes  | <b>2020-15GV-083</b> |
| 19. | Verschiedenes  |                      |

gez. Sandra Hansen  
Bürgermeisterin

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

**Hinweis:**

**Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.**

<i>Betreff</i> <b>Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup Verfahren zur 1. Änderung des B- Planes Nr. 7 "Breelund" Ergänzender Beschluss</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> 02.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	25.06.2020	Ö

## Sachverhalt:

Wie im Allgemeinen üblich wurde auch in diesem Bauleitplanverfahren mit E-Mail vom 9.10.2019 parallel zur Unterrichtung über die Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG abgegeben. Mit Schreiben vom 05.03.2020 wurde über die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Breelund“ wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.05.2020 gefasst. Erstmals antwortete die Landesplanung auf diese Schreiben mit der Stellungnahme vom 26.05.2020 und damit erst nach Abschluss des Verfahrens.

### Verfahrensrechtliche Beurteilung

Nach dem Erlass „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz (vom 01.Mai 2020 sowie vom 6. Februar 2015) verzichtet die Landesplanungsbehörde nach Nr. 2.1 bei der Änderung von Bebauungsplänen, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und in denen die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten vorgesehen ist, auf die Anzeigepflicht. In diesen Fällen gibt die Landesplanung keine Stellungnahme ab.

In den Regelfällen, in denen die Pflicht zur Abgabe einer Planungsanzeige besteht nimmt die Landesplanungsbehörde gem. Nr. 1.7 des Erlasses innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung. Die Frist beginnt mit der Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen einschließlich des Votums des Landrates. Die Zwei-Monatsfrist wäre in diesem Fall am 14. Januar 2020 abgelaufen.

Unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen (keine Anzeigepflicht, Überschreiten der Zwei-Monatsfrist um mehr als 4 Monate) war daher in diesem Fall nicht davon auszugehen, dass eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben würde.

### Materielle Beurteilung

Die Landesplanungsbehörde bestätigt in Ihrer Stellungnahme, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Sterup bestehen. Somit wurde der Verpflichtung zur Anpassung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB mit dieser Planung Rechnung getragen.

Der Hinweis der Landesplanung, dass bei nachfolgenden Planungen zur wohnbaulichen Entwicklung im Planungszeitraum bis 2030 die Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erfolgen sollte, ist zu beachten.

Die Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Festsetzung eines Mischgebiets ohne weitergehende Festsetzungen zur Sicherung der Nutzungsmischung die Möglichkeit besteht, dass sich dieses Gebiet zu einem faktischen Wohngebiet entwickelt.

Die Entwicklung des Plangebiets erfolgt in enger Abstimmung zwischen Projektentwickler und der Gemeinde. Der Projektentwickler ist ausdrücklich auf die Voraussetzungen zur Entwicklung des Mischgebiets hingewiesen worden. Dementsprechend wird bei der Veräußerung der Grundstücke auf das erforderliche Mischungsverhältnis von Wohnen und Gewerbe geachtet. Somit besteht keine Notwendigkeit im Bebauungsplan weitergehende Regelungen zur Sicherung der Nutzungsmischung zu treffen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt:

Die Stellungnahme der Landesplanung und die vorstehende Bewertung werden zur Kenntnis genommen.

### **Anlagen:**

Landesplanung, Stellungnahme vom 26.05.2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Amtsvorsteher  
des Amtes Geltinger Bucht  
→ Bauamt  
Holmlück 2

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
**Sterup**

24972 Steinbergkirche  
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 09.10.2019 +  
05.03.2020  
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – B7Ä1  
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl  
Joern.Uhl@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1849  
Telefax: +49-431-988-6-141849

26.05.2020

**nachrichtlich:**

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
→ Sachgebiet Regionalentwicklung  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft ( V 537 )

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);**

- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Breelund“ der Gemeinde Sterup**
  1. Ihre E-Mails vom 09.10.2019 (Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, zugleich Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 05.03.2020 (Information über die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
  2. Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.11.2019 und 16.04.2020

Die Gemeinde Sterup plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Breelund“ für den am nordöstlichen Ortsrand von Sterup, östlich der Gemeinschaftsschule und südlich der Straße „Boltoff“ (K 103) gelegenen, ca. 2,4 ha großen Bereich. Der seit dem 21.06.2014 rechtskräftige, bislang aber nicht umgesetzte Bebauungsplan Nr. 7 sieht für das Plangebiet eine wohnbauliche Entwicklung und ein Sondergebiet für die Errichtung eines Gesundheitshauses vor. Nachdem das Gesundheitshaus zwischenzeitlich an der Alten Dorfstraße errichtet wurde, ist das Sondergebiet „Gesundheitswesen“

nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grunde soll das bisher ausgewiesene Sondergebiet in Mischgebiet geändert werden, um der Nachfrage nach Grundstücken für kleine Gewerbebetriebe gerecht zu werden.

Außerdem wird an dem im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich festgehalten; allerdings sollen mit der Planänderung zusätzliche Flächen für verdichtete Bauformen ausgewiesen werden, um der gestiegenen Nachfrage nach kleinen, seniorenrechtlichen Wohnungen Rechnung zu tragen.

Zu diesem Planungsansatz der Gemeinde Sterup nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis kann ich bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Sterup bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Sterup Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Auf folgende Aspekte weise ich vorsorglich hin:

- Im Hinblick auf die geplante Festsetzung eines Mischgebietes ist zu bedenken, dass Mischgebiete nach § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben gleichermaßen dienen. Sollten sich jedoch bei der späteren Umsetzung / Realisierung der Planung statt der in Aussicht genommenen Nutzungsmischung deutlich überwiegend oder sogar ausschließlich Wohnnutzungen einstellen, so würden von den Gerichten im Zuge von Rechtsstreitigkeiten (z.B. im Hinblick auf das Ausmaß zunehmender Immissionen) nicht die Festsetzungen des Bauleitplanes, sondern generell die tatsächlich entstandenen Nutzungen zur Entscheidungsfindung herangezogen – in solchen Fällen also das faktische (allgemeine) Wohngebiet. Eine Wohnnutzung hätte einen nicht unerheblich höheren Schutzanspruch gegenüber benachbarten Nutzungen; insoweit könnten sich durch eine ungesteuerte Planung deutliche Einschränkungen für dort vorhandene / geplante Nutzungen ergeben.  
Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung eines Mischgebietes noch einmal zu überprüfen; ggf. könnte hier die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes in Betracht kommen. Im Falle der Beibehaltung der Mischgebietsausweisung wäre im Bebauungsplan aber auch darzulegen, wie der gewerbliche Anteil zwingend zu sichern ist.
- Die jetzt in Teilbereichen geplante verdichtete Bebauung mit Reihenhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern wird nach hiesiger Einschätzung zwar nicht dazu führen, dass der landesplanerische Rahmen der Siedlungsentwicklung gemäß Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2018 ausgeschöpft wird. Gleichwohl sollte im Falle einer weiteren wohnbaulichen Entwicklungsplanung im Planungszeitraum (bis 2030) in eine diesbezügliche Abstimmung mit der Landesplanung eingetreten werden.

- Auf die Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.11.2019 und vom 16.04.2020 weise ich hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.  
Jörn Uhl

<i>Betreff</i> <b>Bauleitplanung in der Gemeinde Sterup B- Plan Nr. 9 "Zweimühlenweg" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> 02.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	16.09.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Nach intensiver Bestandsanalyse liegt nun der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 9 Zweimühlenweg vor. Nach der Beratung kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Planentwurf in das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung) geben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 „Zweimühlenweg“ einschließlich Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt

oder

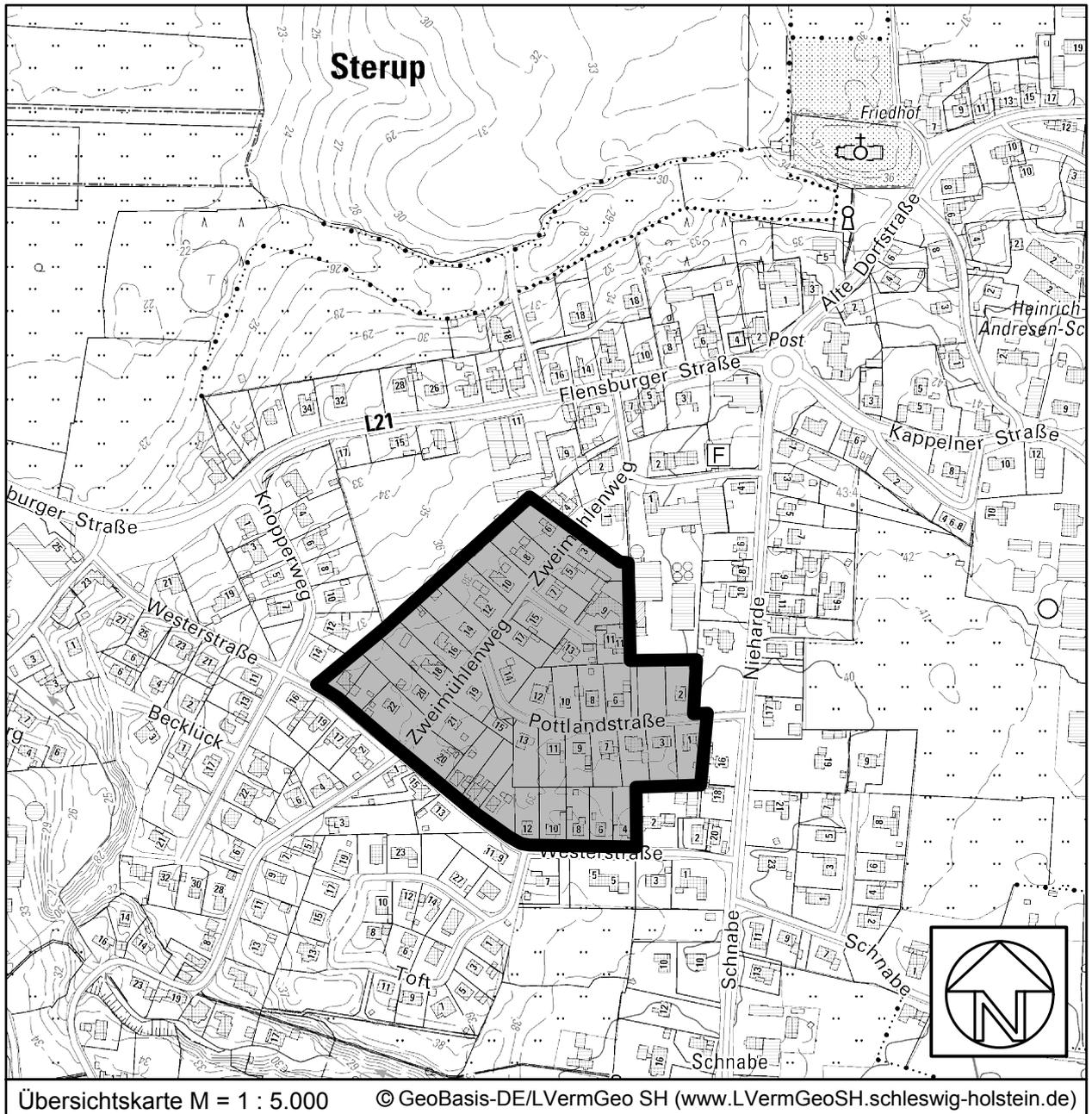
werden mit folgenden Änderungen / Ergänzungen gebilligt:.....

Der Entwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und unter [www.geltingerbucht.de](http://www.geltingerbucht.de), Rubrik Bürgerservice/ Bauleitplanung zugänglich zu machen.

**Anlagen:**

Sterup, B- Plan Nr. 9 „Zweimühlenweg“, Entwurf



# Satzung der Gemeinde Sterup über den Bebauungsplan Nr. 9 "Zweimühlenweg"

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, September 2020)



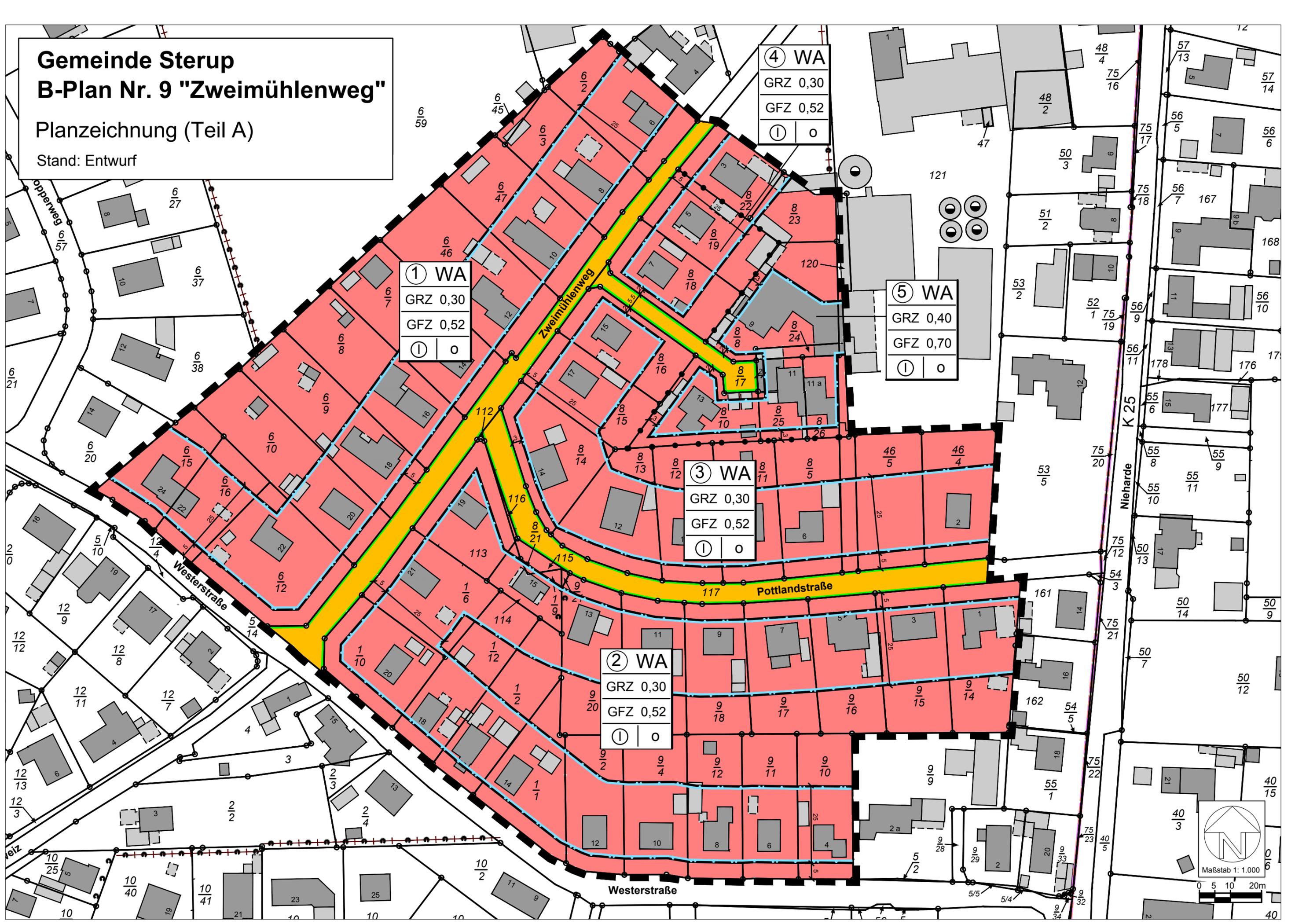
**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

# Gemeinde Sterup B-Plan Nr. 9 "Zweimühlenweg"

Planzeichnung (Teil A)

Stand: Entwurf



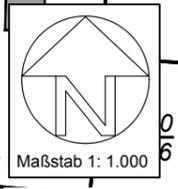
① WA  
GRZ 0,30  
GFZ 0,52  
Ⓛ | 0

④ WA  
GRZ 0,30  
GFZ 0,52  
Ⓛ | 0

⑤ WA  
GRZ 0,40  
GFZ 0,70  
Ⓛ | 0

③ WA  
GRZ 0,30  
GFZ 0,52  
Ⓛ | 0

② WA  
GRZ 0,30  
GFZ 0,52  
Ⓛ | 0



# Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

## I. Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,30 Grundflächenzahl, z.B. 0,30

(§ 16 BauNVO)

GFZ 0,52 Geschossflächenzahl, z.B. 0,52

(§ 16 BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse zwingend

(§ 16 BauNVO)

### 3. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O

Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### 15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungsmaßes, zugleich Teilgebietsgrenze

## III. Darstellungen ohne Normcharakter

①

Nummer des Teilgebietes, z. B. 1



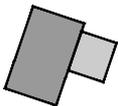
vorhandene Flurstücksgrenze

$\frac{8}{14}$

Flurstücksnummer, z.B. 8/14

↕ 5 ↕

Bemaßung in m, z.B. 5



vorhandene Gebäude

# Gemeinde Sterup B-Plan Nr. 9 „Zweimühlenweg“

– Entwurf 09.09.2020 -

## Text (Teil B)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6, § 4, § 13a BauNVO)

1.1 Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Ferienwohnungen nach § 13 a BauNVO sind nur zulässig als Räume bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung. Gebäude für Ferienwohnungen sind unzulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen (nicht Voll-) Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche ganz mitzurechnen.

### 3. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

### 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die festgesetzte Baugrenze darf durch untergeordnete Gebäudeteile (wie Terrasse, Veranda, Wintergarten, Treppen) um bis zu 2 m überschritten werden; § 23 Abs. 5 BauNVO bleibt unberührt.

### 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

5.1 Je Wohnung sind mindestens zwei PKW – Stellplätze herzustellen.

5.2 Die Grundstücksflächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, abgesehen von den für die Grundstückerschließung benötigten Flächenanteilen, gärtnerisch mit offenem Boden anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

#### *Hinweis*

*Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 5.1 – 5.2 der örtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.*

## **1 Lage und Umfang des Plangebiets**

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Ortslage Sterup. Das Gebiet grenzt im Süden an die Westerstraße und zieht den Großteil der Wohnbaugrundstücke entlang des Zweimühlenwegs sowie der Pottlandstraße ein. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,5 ha.

## **2 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung**

In dem Geltungsbereich besteht kein Bebauungsplan. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist der Bereich derzeit als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB zu bewerten.

Der Großteil des Plangebiets liegt im ehemaligen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sterup. Dieser war als sog. „Nummernplan“ nichtig und wurde infolge dessen im Jahr 2010 aufgehoben. Da das Gebiet zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig und sehr geschlossen bebaut war und die Prägung eines Wohngebiets mit lockerer Einfamilienhausbebauung eindeutig gegeben war, war die Notwendigkeit bauleitplanerischer Regelungen zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar.

In Teilen des Plangebiets ist eine erhebliche Nachverdichtung erfolgt, die an diesem Standort zu städtebaulichen Spannungen führt. Die gegebene Entwicklung lässt zudem befürchten, dass eine Wandlung zu einem Mischgebiet erfolgen könnte.

Ziel der Planung ist die Sicherung des Gebietscharakters als Wohngebiet mit geringer baulicher Dichte und fast ausschließlicher Bebauung mit Einfamilienhäusern.

## **3 Bestandsaufnahme**

Grundlage für die Festsetzungen ist die Bestandsaufnahme zum Plangebiet. Dafür ist zum einen die genehmigte Nutzung der Grundstücke als auch die im Gebiet faktisch gegebene Nutzungsstruktur aufgrund der ausgeübten Nutzungen und des Nutzungsumfangs zu analysieren.

Die Analyse des Plangebiets basiert auf dem automatisierten Liegenschaftskataster (ALK), der Auswertung der Luftbilder und der Bauakten sowie einer Ortsbegehung.

Das Wohngebiet Zweimühlenweg / Pottlandstraße ist in den 1960er Jahren entstanden. Innerhalb des Plangebiets liegen 45 Grundstücke. Ein Grundstück ist unbebaut. Die übrigen Grundstücke sind mit je einem Wohngebäude (überwiegend frei stehende Einzelhäuser, in zwei Bereichen Doppelhäuser) bebaut. Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 400 m<sup>2</sup> und 1.850 m<sup>2</sup>.

## **Bestehende Nutzungen /Art der Nutzung**

### Wohnen (Dauerwohnen)

Der überwiegende Teil der Häuser auf den Grundstücken wird als Wohnhaus zum Zweck des Dauerwohnens genutzt.

### Wohnen und nicht störendes Gewerbe

Auf mindestens einem Grundstück erfolgt neben der Wohnnutzung auch gewerbliche Nutzung. Nach der Gewerbeliste handelt es sich dabei um einen Bürositz einer Firma für Gebäudeverwaltung und –service.

## **Maß der baulichen Nutzung**

### Ausnutzung der Grundstücksfläche/ Grundflächenzahl (GRZ)

In dem mittlerweile aufgehobenen Bebauungsplan Nr. 1 war als Art der baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt.

Dieser Gebietscharakter spiegelt sich bis heute in der überwiegend geringen Grundstücksausnutzung ( $GRZ \leq 0,2$ ) wider. Lediglich bei einem Grundstück liegt eine geringfügige Überschreitung der nach § 17 BauNVO höchstzulässigen GRZ von 0,4 für allgemeine Wohngebiete vor.

*Tabelle 1: GRZ der Hauptnutzung*

<b>GRZ I</b>	<b>Anzahl</b>
<b>≤0,2</b>	40
<b>≤0,3</b>	3
<b>≤0,4</b>	0
<b>&gt;0,4</b>	1

Nachdem zunächst die Ausnutzung der Grundstücke unter Berücksichtigung der Hauptnutzung (GRZ I) betrachtet wurde, erfolgte im zweiten Schritt die Betrachtung der Ausnutzung der Grundstücke unter Berücksichtigung der anzurechnenden Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Garagen, Stellplätzen und ihrer Zufahrten. Bei mehr als der Hälfte der Grundstücke besteht eine Grundstücksausnutzung, die einer GRZ von 0,2 mit maximal 50 %-Überschreitung entspricht. Die GRZ von 0,3 (zzgl. 50 % Überschreitung) entspricht der überwiegenden Anzahl der betroffenen Grundstücke. Lediglich bei drei Grundstücken besteht eine höhere Ausnutzung.

Tabelle 2: GRZ aller baulichen Anlagen

GRZ I+II	Anzahl
≤0,2	29
≤0,3	12
≤0,4	3

### Geschossigkeit

Auf allen bebauten Grundstücken befindet sich ein Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss.

### **Anzahl der Wohnungen**

Auf den im Plangebiet bebauten Grundstücken ist in der überwiegenden Zahl der Fälle pro Wohngebäude nur eine Wohnung vorhanden. Auf wenigen Grundstücken sind pro Wohngebäude zwei Wohnungen genehmigt. Vollkommen anders stellt sich die Situation im Zweimühlenweg 9 mit acht genehmigten Wohnungen dar.

### **Anzahl der Stellplätze**

Grundsätzlich setzt die genehmigte bauliche Nutzung die jeweils ausreichende Erschließung eines Baugrundstücks voraus. Dazu zählt neben der Ver- und Entsorgung auch die verkehrliche Erschließung. Bei zunehmender Verdichtung und der damit in der Regel einhergehenden steigenden PKW-Anzahl ist die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen auf dem jeweiligen Grundstück von erheblicher Bedeutung. Andernfalls nimmt die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch den ruhenden Verkehr solche Ausmaße an, dass es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen kommt.

Bei den meisten Grundstücken im Plangebiet ist jeweils mindestens eine Garage / Stellplatz (überdacht) pro Wohneinheit vorhanden.

Auf drei Grundstücken (Zweimühlenweg 9, 11 und 19) stehen weniger Stellplätze als vorhandene Wohneinheiten auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung. Entsprechend hoch ist der Parkdruck und die damit einhergehende Verkehrsbehinderung im Stichweg Zweimühlenweg.

### **Verkehrsflächen**

Die in dem Plangebiet vorhandenen Straßen Zweimühlenweg, Pottlandstraße sind öffentliche Straßen. Bei dem Stichweg Zweimühlenweg zur Erschließung der in zweiter Reihe liegenden Grundstücke Nr. 9 – 13 handelt es sich ebenfalls um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche.

## **4 Planverfahren**

### Beschleunigtes Verfahren nach 13a BauGB

Mit § 13 a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Die mit der Planaufstellung beabsichtigte Sicherung des Gebietscharakters stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Das Plangebiet gehört zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sterup.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Grundflächenzahl beträgt die zulässige Grundfläche im Plangebiet ca. 13.200 m<sup>2</sup> und liegt damit unter dem Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>. Es kommt somit die Verfahrensvariante nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB zum Tragen.

Durch die Planung werden erkennbar keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und auch keine Natura-2000 – Gebiete beeinträchtigt werden.

Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst.

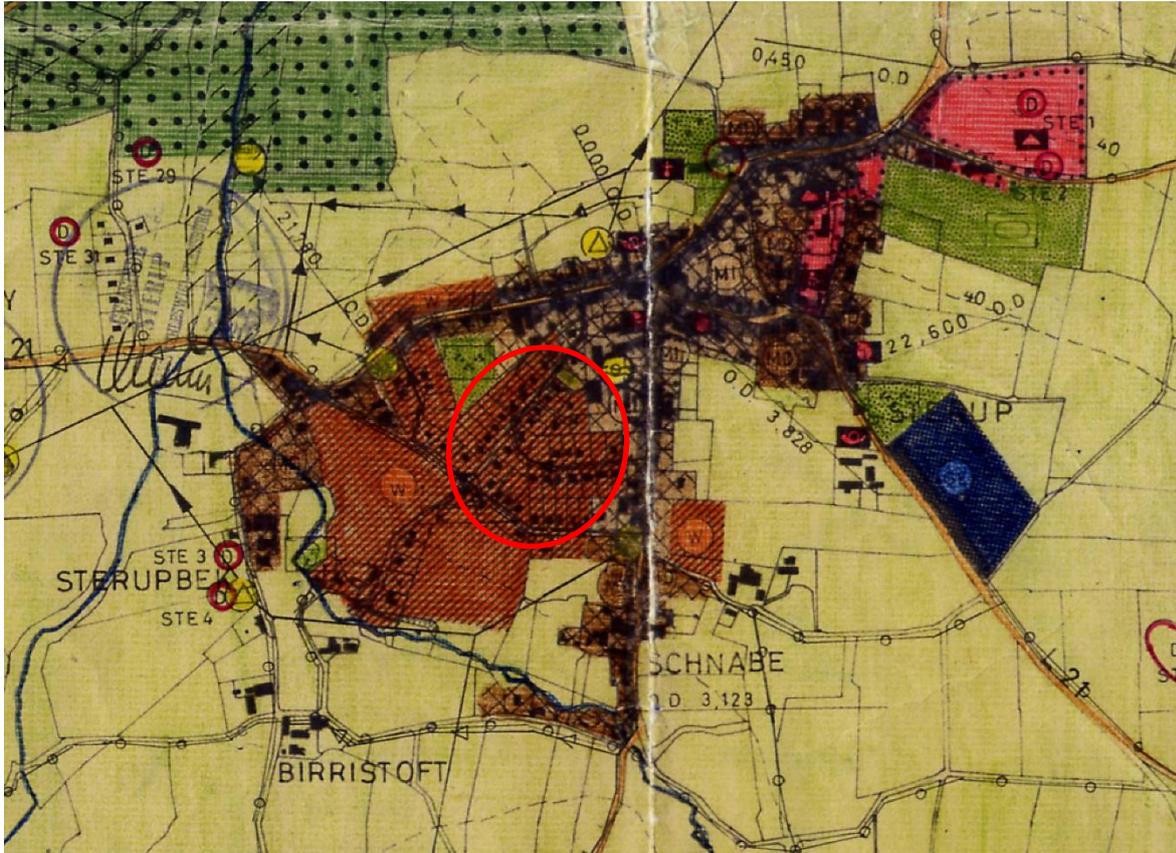
## **5 Entwicklung der Planung**

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet fast vollständig als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Lediglich das Flurstück 8/22, sowie Teile des Flurstücks 8/23 sind als Grünfläche dargestellt. Das Grundstück war bereits im B-Plan Nr. 1 als Baugrundstück ausgewiesen und ist seit ca. 40 Jahren bebaut.

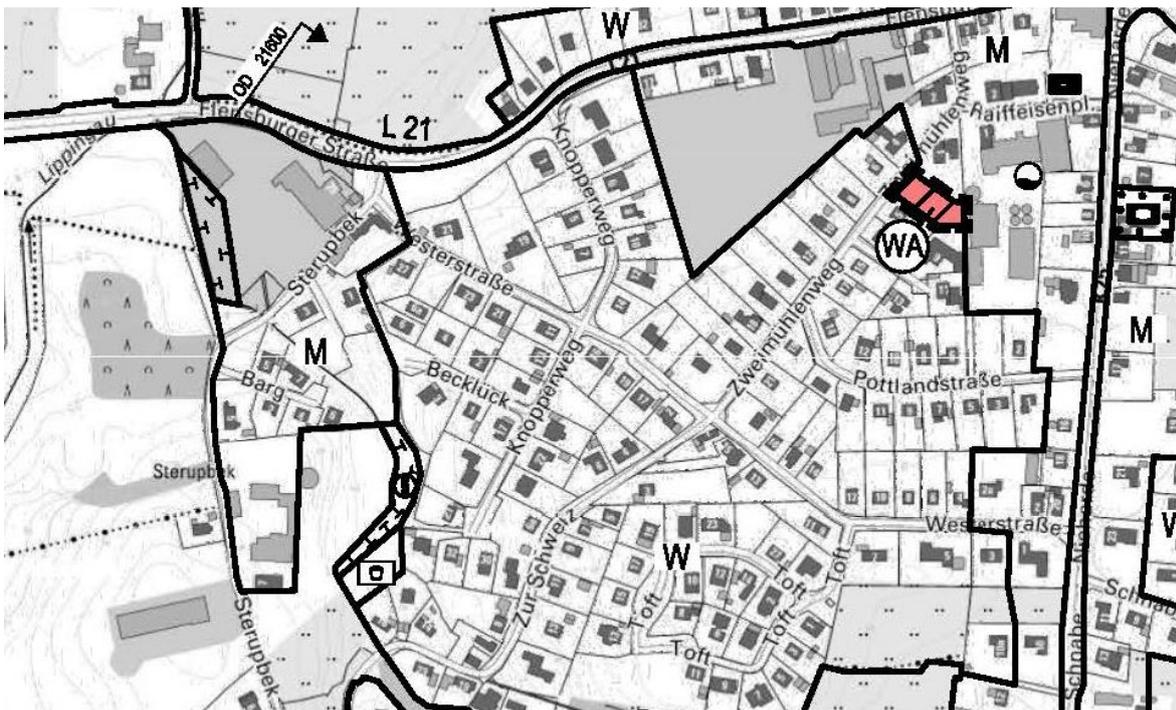
Die gültige FNP-Darstellung weicht also geringfügig von den Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 9 ab. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird Rechnung getragen, da der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.

Abb. 1: Auszug aus dem FNP der Planungsgemeinschaft der Gemeinden Quern, Steinbergkirche, Steinberg, Niesgrau, Sterup, Grünholz, Esgrus und Ahneby (1974)



Mit der Berichtigung des FNP wird der oben beschriebene Bereich als Wohnbaufläche „W“ dargestellt.

Abb. 2: Entwurf Planzeichnung der FNP-Berichtigung



## Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 als Siedlungsfläche (zusammenhängende Einzel- und Reihenhausbauung) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen des Landschaftsplans.

## **6 Inhalte der Planung**

### Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der derzeitigen Nutzungen und den angestrebten städtebaulichen Zielen im Plangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Dort können Wohngebäude und andere nach der Zweckbestimmung zulässige und wohnverträgliche Nutzungen eingerichtet werden. Der Katalog an allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird dabei gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO dahingehend modifiziert, dass die regelmäßig ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen wie auch die allgemein zulässigen Sportanlagen hier ausgeschlossen werden, da sie sich nach Flächenanspruch und/oder Störgrad absehbar nicht in den angestrebten Gebietscharakter einfügen.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe oder Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig sein. Damit wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob das jeweilige Vorhaben sich nach Art und Umfang tatsächlich in den Gebietscharakter des Wohngebietes einfügt.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Steuerung des Gebietscharakters im WA ist auch die quantitative Beschränkung der Wohneinheiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu sehen. Ziel der Planung ist die Sicherung und Wahrung des in geringer Dichte bebauten Einfamilienhausgebiets mit entsprechend geringem Verkehrsaufkommen und entsprechend ausgelegter Verkehrserschließung. Daher wird die Zahl der Wohneinheiten auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt. Zudem ermöglicht diese Regelung die Errichtung einer Einliegerwohnung, z.B. für pflegebedürftige Familienangehörige oder zur Erzielung von Mieteinnahmen.

Mit der jüngsten Novellierung der BauNVO ist klargestellt, dass Ferienwohnungen/ Ferienhäuser im allgemeinen Wohngebiet regelmäßig als nicht störende Gewerbebetriebe bzw. Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig sein können (vgl. § 13a BauNVO).

Grundsätzlich soll auch die untergeordnete Nutzung zu Ferienwohnzwecken (i.S. eines „eigentümergeleiteten Ferienwohnens“) nicht ausgeschlossen sein. Die Zulässigkeit soll sich jedoch auf die Bereitstellung von Räumen beschränken, um das Ferienwohnen auf einen wohngebietsverträglichen Rahmen einzuschränken. Die Errichtung von Gebäuden, in denen ausschließlich Ferienwohnungen untergebracht sind (= Ferienhäuser) ist nicht zulässig.

### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Wie im Kapitel 3 dargelegt, wird mit der Festsetzung einer GRZ von 0,3 der Ausnutzung der Grundstücke im Plangebiet überwiegend Rechnung getragen. Nur im Teilgebiet 5 ist eine höhere Ausnutzung gegeben, so dass hier mit 0,4 entsprechend eine höhere GRZ festgesetzt wird. Es gilt die Möglichkeit der Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die zulässige Obergrenze in allgemeinen Wohngebieten beträgt nach § 17 BauNVO GRZ 0,4 und wird mit den getroffenen Festsetzungen eingehalten.

Mit der getroffenen Festsetzung zur Geschossflächenzahl soll im Zusammenspiel mit der Geschossigkeit eine entsprechend dem Gebietscharakter angemessene Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht, aber zugleich ein übermäßig starker Ausbau mit beispielweise Staffelgeschossen ausgeschlossen bleiben.

Entsprechend der Bestandsbebauung im Gebiet wird auch zukünftig nur eingeschossige Bebauung zulässig sein.

### Bauweise

Im Plangebiet sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise gegeben. Dies wird durch entsprechende Festsetzungen auch für die Zukunft gesichert.

### Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Baufluchten aufgegriffen werden und zugleich ausreichend Spielraum zur Platzierung der Hauptgebäude vorhanden ist.

### Örtliche Bauvorschriften

Es werden Regelungen zur Anzahl der erforderlichen Stellplätze getroffen, um bei weiterer Nutzungsintensivierung auch die Unterbringung zusätzlicher Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu berücksichtigen. Dem allgemein erkennbaren Trend zur Verschotterung der Vorgartenbereiche soll durch entsprechende Festsetzung entgegen gewirkt werden.

### Straßenverkehrsfläche

Die vorhandenen Straßen zur Erschließung des Gebiets werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

## 7 Erschließung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Dies betrifft die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Anbindung.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Zweimühlenweg, die Westerstraße sowie der Pottlandstraße. Die Erschließung der Grundstücke Zweimühlenweg 9, 11 und 13 ist durch einen Stichweg des Zweimühlenweg gesichert.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Für die Wasserversorgung ist der Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln zuständig. Das Plangebiet ist vollständig an das Abwassernetz und damit an die gemeindliche Kläranlage angeschlossen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH.

## 8 Umwelt<sup>1</sup>

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da der Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren. Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Ferner sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) von der Ausgleichspflicht bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind jedoch zu beachten, und es sind gegebenenfalls Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

---

<sup>1</sup> Das Kapitel Umwelt wurde durch das Planungsbüro Naturaconcept, Sterup erstellt.

## **Arten- und Biotopschutz**

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten<sup>2</sup>. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst die Bebauung am Zweimühlenweg und der Pottlandstraße. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern mit Gärten. Die Gärten sind geprägt durch Rasenflächen und Hecken. Größere Bäume sind nur wenige vorhanden. In einigen Gärten befinden sich Gartenteiche.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen bietet das Plangebiet Lebensraumpotenzial für Vögel (v.a. Gehölzbrüter, auch Gebäudebrüter), Fledermäuse (Außenbereiche bewohnter Gebäude; gegebenenfalls Baumhöhlen) und Amphibien (Gartenteiche).

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll der Gebietscharakter gesichert und das Entstehen von städtebaulichen Spannungen durch übermäßige Nutzungsintensivierung in einzelnen Bereichen verhindert werden. Der Bebauungsplan hat keine direkten Umweltauswirkungen. Es werden durch den Bebauungsplan keine Neubauten und keine konkreten Veränderungen an Bestandsgebäuden ermöglicht, weiterhin sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes keine Gehölzrodungen und keine Beseitigung von Gewässern (Gartenteiche) erforderlich.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelarten, Fledermäusen und Amphibien zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### Biotopschutz

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

## **Planungsziele der Landschaftsplanung für das Plangebiet**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Sterup ist das Plangebiet als zusammenhängende Einzel- und Reihenhausbauung dargestellt. Entwicklungsziele werden für das Plangebiet nicht benannt.

Mit der Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes entspricht die Planung der Darstellung im Landschaftsplan.

---

<sup>2</sup> siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 18.02.2019, Punkt 10.2

## 9 Flächenbilanz

Nutzung	Einzel ca. m <sup>2</sup>	Zusammen ca. m <sup>2</sup>	Anteil ca. %
<b>Allgemeines Wohngebiet</b>		<b>42.628</b>	<b>92,81</b>
Teilgebiet 1	12.622		
Teilgebiet 2	16.611		
Teilgebiet 3	8.155		
Teilgebiet 4	1.596		
Teilgebiet 5	3.644		
<b>Verkehrsflächen</b>		<b>3.300</b>	<b>7,19</b>
Straßenverkehrsfläche			
<b>Gesamtgeltungsbereich</b>		<b>45.928</b>	<b>100,00</b>

## 10 Kosten

Die Kosten für die Planung obliegen der Gemeinde.

*Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom .... gebilligt.*

Sterup, am .....

- Bürgermeisterin -

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Abgasabsauganlagen für die Feuerwehrgerätehäuser Grünholz und Sterup</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 10.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	16.09.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Das Feuerwehrgerätehaus in Sterup und in Grünholz verfügt über keine Abgasabsauganlage. Bei Neubauten ist der Einbau einer solchen Anlage gesetzlich vorgeschrieben. Es liegen zwei Angebote vor. Die Kosten für den Einbau betragen lt. anliegender Angebote ca. 6.000 € je Feuerwehrgerätehaus.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Sterup sind insgesamt 3.000 € für Anschaffung der Absauganlagen (126000.783100 ) eingeplant.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt, die Anschaffung von Abgasabsauganlagen für das Feuerwehrgerätehaus in Sterup und in Grünholz. Die Bürgermeisterin wird beauftragt den Einbau an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Die Gemeindevertretung Sterup stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

**Anlagen:**

Angebote Abgasabsauganlagen der Fa. Coler GmbH und Ecovent GmbH

Freiwillige Feuerwehr Sterup  
Raiffelsenplatz  
24996 Sterup  
Komm: FFW Grönholz

Zentrale  
Albersloher Weg 275  
48155 Münster  
Ansprechpartner/In:  
Lars Holstein  
Tel.: +49 451 47000 85  
Fax: 0451494513  
E-Mail: lars.holstein@coler.de

Datum:  
24.03.2020

Kunden-Nr.: Neu-Kunde

## Angebot Abgas-Absauganlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken Ihnen für Ihre Anfrage. Wie mit Herrn Blunck von Fa. s.tec in Ihrem Hause besprochen, bieten wir Ihnen freibleibend wie folgt an:

Abgas-Absauganlage zum Absaugen von Abgasen aus Verbrennungsmotoren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ausgelegt nach dem BG/BIA/ASA-Empfehlungen für die Dimensionierung.  
Anlagenauslegung:

Grundlage dieser Offerte ist die ausgefüllte s.tec - Checkliste, sowie die uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Skizzen (Draufsichten und Schnitte).

Bei Fehlen einer dieser Angaben ist die Offerte ein Richtangebot und muss gegebenenfalls der örtlichen Situation angepasst werden.

### Angebotsgrundlagen:

s.tec Checkliste ausgefüllt: nein

Draufsichtzeichnung vorhanden: nein

Schnittzeichnung vorhanden: nein

Besondere Anforderungen: Nach Besichtigung vom 19.02.2020 durch Herrn Karsten Blunck.

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	<b>FireMaster Topline</b> <b>s.tec Abgasabsauganlage</b> <b>für Feuerwehrfahrzeug-Gerätehäuser zur Einhaltung der gesetzlichen</b> <b>Vorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</b>			
	<b>System FireMaster Topline</b> Pro Stellplatz 1 Saugschlitzkanal Typ SSK 150 - 6 m lang mit je 1 Laufwagen. Die Fahrstrecke je Kanal beträgt bis 7,0 m. Der s.tec Saugschlitzkanal besteht aus einem einteiligen stangengepressten Aluminiumprofil in Einzellängen von 4 oder 6 m, mit einer durchgehenden, dichtschießenden Dichtlippe aus Spezialkautschuk, temperaturbeständig bis 250°C. Enddeckel mit separatem hochdämpfenden Elastomer Endanschlag zum sanften Abbremsen des Laufwagens am Kanalende und einem stirnseitigen			

**Absaugstutzen,**

Laufwagen aus Aluminium-Guss mit Teflonschiffchen mit 8 kugelgelagerten Laufrollen. Er trägt einen hoch flexiblen Abgasschlauch mit einer Temperaturbeständigkeit von 200°C.

patentierter Magnetkupplung mit Wendedauermagnet isolierter Dauermagnet zur Befestigung am Fahrzeug

Bowdenzug mit Auslösemechanismus

selbsthaltender Abgasschlauch NW 150 mit Mundstück zur Abgaserfassung

Zentralventilator nach Bedarf

Die Ansteuerung des Ventilators erfolgt über Motorschutzschalter mit Ein/Aus-Funktion, oder über eine zentrale Steuereinheit mit Ein/Aus und

Nachlaufzeitrelais an dem Eingang zur Unterstellhalle.

**Optionen gegen Mehrpreis:**

Bei mehreren hintereinander stehenden Fahrzeugen mit gleicher Fahrtrichtung sind weitere Laufwagen einsetzbar

FireMaster Overhead für Fahrzeuge mit nach oben endendem Auspuff.

Ein Einzelventilator aus Aluminiumguss mit einem Geräuschpegel < 70db(A).

wahlweise mit größerem Saugschlitzkanal SSK 290

Zentralventilatoren sind in allen erforderlichen Größen lieferbar

Ventilatorstart durch eine automatische Torsteuerung ist möglich

Eine vollautomatische Ventilatorsteuerung über Funkfernsteuerung ist lieferbar.

Die Auslösung erfolgt beim Starten des Fahrzeuges.

**Die Vorteile von FireMaster Topline sind:**

Sichere Erfassung der Abgase von Feuerwehrfahrzeugen beim Alarmstart und Probelauf in der Abstellhalle.

Modernste und robuste Technik mit einfachster Handhabung.

Sichere Montage an der Hallendecke direkt neben dem Fahrzeug.

Das System FireMaster Topline folgt dem Fahrzeug perfekt bis zum Tor und gewährleistet, dass keine Abgase aus dem Auspuffendrohr in die Abstell- und Bereitschaftsräume gelangen.

Automatische Start/Stopp-Funktion des ganzen Systems einschl. automatischen Abkoppelns vom Fahrzeugauspuff am Tor.

Sicheres Ausfahren der Einsatzfahrzeuge auch mit hoher Geschwindigkeit.

Das Erfassungssystem pendelt nicht gefährlich nach dem Abkoppeln vom Fahrzeug.

Alte Auspuffendrohre und Bajonettanschlüsse stören und beeinträchtigen das System nicht.

Beim Zurücksetzen in die Abstellhalle nach dem Einsatz kann das System wieder sehr leicht in aufrechter Haltung angekoppelt werden und begleitet das Fahrzeug auch beim Rückwärts Einfahren in die Halle.

Die Fahrzeuge können auch mit angeschlossenem System gewaschen werden, da das Erfassungssystem unempfindlich gegen Feuchtigkeit ist.

FireMaster Topline benötigt keine Druckluft und Elektrik für das

**GS-Prüfbescheinigung Nr. OA 154105**

Die Anlage besteht im Einzelnen aus:

**Fahrzeughalle Stellplatz Kennzeichen SL-UK 2007**

1	<b>SSK 150 - 6 M</b> 6 m lang stranggepresstes Aluminiumprofil, richtungs- und formstabil mit hoher Tragfähigkeit, Kanalquerschnitt Q=150cm <sup>2</sup> , Unterseite geschlitzt zur Aufnahme der Dichtlippen aus reibungsarmen, temperaturbeständigen Spezialkautschuk temperaturbeständig Standardausführung bis + 250° C. Maße H=185mm,B=170mm . BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit. BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland. BG freigegebenes GS - Siegel Vom Bieter einzutragen Temperaturbeständigkeit der Dichtlippe : bis + 250° C	1 Stck	464,00 €	464,00 €
2	<b>Montagesatz für SSK 150/290/450</b> Schraubensatz für die Verbindung zweier Kanalstücke oder Anbringung von Enddeckeln oder Abgangsstützen an einem Saugschlitzkanal.	1 Stck	4,15 €	4,15 €
3	<b>Enddeckel für SSK 150</b> (zur Montage stirnseitig an SSK 150) mit separatem Gummipuffer zum Abbremsen des Laufwagens BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit. BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland. BG freigegebenes GS - Siegel Vom Bieter einzutragen GS-Zertifikat Nummer: OA 154105	1 Stck	23,00 €	23,00 €
4	<b>Abgang Alu NW 160 m. Spannbord f. FD-Ventil</b> (Montage stirnseitig an SSK 150) mit separatem Pufferstück zum abbremsen des Laufwagens BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland BG freigegebenes GS-Siegel Vom Bieter einzutragen: GS-Zertifikat Nummer: OA 154105	1 Stck	76,00 €	76,00 €
5	<b>Laufwagen für FireMaster Topline</b> komplett mit Abgasschlauch und	1 Stck	1.225,00 €	1.225,00 €

**Magnetkupplung**

- Außenliegender Laufwagen aus Aluminium-Guß für robusten Dauereinsatz ausgelegt.
- Mit 8 kugelgelagerten Spezial-Kunststoff-Laufrollen zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Kräfte.
- Das Saugschiffchen ist mit Teflon beschichtet. Zusätzliche Gleitrollen und/oder Edelstahlbleche sind nicht zugelassen.
- Anschlußstutzen NW 160 mit Übergang auf Schlauchanschluss NW 150.
- Schlauch Typ FHT 200, NW 150, 4,0m lang, temperaturbeständig bis 200° C,
- Innenliegende Federzugentlastung für Abgasschlauch und Magnethalterung
- enge Schlauchführung, keine Schlauchschlaufen-Bildung durch Federbalancer mit Schlauchaufhängemanschette.
- Magnetabkopplung mit Dauerwendemagneten.
- Der Handbetätigungshebel oberhalb des Mundstückes gewährleistet eine aufrechte Körperhaltung beim Ankoppeln der Saugereinheit an das Fahrzeug.
- Der Betätigungshebel ist an einer Hülse montiert um eine Einhandbetätigung zu ermöglichen. Incl. Sicherheitstrennvorrichtung der Kupplung vom Fahrzeug.
- Lösekraft einstellbar
- Abgasdüse mit Selbsthaltevorrichtung mit Innenliegendem verzinktem Schutzsieb. Klemmzangen mit Auslösung sind nicht zulässig.
- Ankerplatte mit Teflonrundkopf ist die einzige Verbindung zwischen Fahrzeug und Abgasabsauganlage. Metallplatten sind wegen ihrer Witterungsbeständigkeit nicht zugelassen.
- Auslösesegment frei positionierbar
- Kipphebel mit kugelgelagerter Betätigungsrolle und innen im Abgasschlauch liegendem hochpräzisem Bowdenzug.
- Endpuffer aus Spezial-Elastomer zur Aufnahme der dynamischen Kräfte beim Auslösevorgang. Federpuffer sind nicht zulässig
- Es wird keine zusätzliche

**Energieversorgung ( Druckluft oder Elektrik )  
für das Erfassungselement und die  
Absaugchiene benötigt. Der Einsatz von  
Druckluftherzeugung**

- Sicher Erfassung der Abgase von Einsatzfahrzeugen beim Alarmstart und Probelauf in der Abstellhalle.
- Modernste und robuste Technik mit einfachster Handhabung
- Sicheres Ausfahren der Einsatzfahrzeuge auch bei hoher Geschwindigkeit.
- Beim Zurücksetzen in die Abstellhalle nach dem Einsatz kann das System wieder sehr leicht in aufrechter Haltung angekoppelt werden und begleitet das Fahrzeug auch beim Rückwärts Einfahren in die Halle.

**BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit.**

**BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland.**

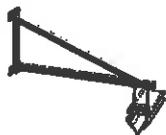
**BG freigegebenes GS - Siegel Vom Bieter einzutragen**

**Anzahl der kugelgelagerten Laufrollen : 8 St.**

**Beschichtung des Saugschiffchen : Teflon**

**Auslösekraft der Sicherheitstrennvorrichtung :35-85 kg**

6	Winkelprofil 100 x 50 x 5 mm Alu Länge 100 mm	1 Stck	14,00 €	14,00 €
7	Gleitblech für Mundstück notwendig bei verdeckten Auspuffrohren Als Zusatz zum Standard-Mundstück z.B. für MB-Sprinter	1 Stck	12,00 €	12,00 €
8	Kanalaufhängung Typ WK aus verzinktem Profilstahl	1 Stck	106,00 €	106,00 €



**mit Wandkonsole 1100 mm lang,  
Halterungsunterteil und Nivellierabhängung.**

**Zur Montage an der Wand.**

**BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit**

**BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland**

**BG freigegebenes GS-Siegel**

**Vom Bieter einzutragen:**

**GS-Zertifikat Nummer: OA 154105**

9	<b>Stützstrebe Set 550 für Aufhängung FM</b> <b>Topline</b> <b>Länge 730 mm</b>	1 Satz	28,00 €	28,00 €
10	UNI - C-Profil D (doppelt)	1,5 m	59,00 €	88,50 €
11	Gewindestange M12 - 200 mm lang verz.	3 Stck	1,00 €	3,00 €
12	Gewindestange M12 - 1 m lang verz.	5 Stck	2,60 €	13,00 €
13	Trägerklammer M 12	1 Stck	12,50 €	12,50 €
14	Halteklammer B 41/12	6 Stck	1,90 €	11,40 €
15	<b>Kanalaufhängung Typ QR</b> <b>zur Montage an der Decke, Höhe: max. 2000</b> <b>mm</b> <b>Zur Montage für große Hallenhöhen. Aus</b> <b>verzinktem Profilstahl, Quadratrohr 2</b> <b>m lang (Zuschnitt bauseits), 2 QR-Haltern sowie</b> <b>der Verschraubungen.</b> <b>BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit</b> <b>BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in</b> <b>Deutschland</b> <b>BG freigegebenes GS-Siegel</b> <b>Vom Bieter einzutragen:</b> <b>GS-Zertifikat Nummer: OA 154105</b>	1 Stck	45,00 €	45,00 €
16	<b>Flachstahl 130x40x5 mm, verzinkt</b> <b>3-fach gelocht 13mm</b>	1 Stck	3,20 €	3,20 €
17	<b>Abspannung Typ SP</b> <b>aus verzinktem Profilstahl</b> <b>mit Gewinderohr 1500 mm lang und</b> <b>Halterungsunterteil zur zusätzlichen</b> <b>Verstärkung</b> <b>BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit</b> <b>BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in</b> <b>Deutschland</b> <b>BG freigegebenes GS-Siegel</b> <b>Vom Bieter einzutragen:</b> <b>GS-Zertifikat Nummer: OA 154105</b>	1 Stck	60,00 €	60,00 €
18	<b>Radialventilator - Typ FD 1200</b> <b>als Anspannventilator ohne Fuß,</b>	1 Stck	741,00 €	741,00 €



**Alugussgehäuse funkengeschützt, Flügelrad**  
**statisch und dynamisch gewuchtet,**  
**direkt gekuppelter Drehstrommotor,**  
**Volumenstrom: 480 - 1600 m³/h**  
**Arbeitskurve: 1370 - 500 Pa**  
**Drehzahl: 2800 Upm**  
**Motorleistung/Stromaufnahme: 0,75**  
**kW/2,00 A**  
**Spannung/Schutzart: 230/400V-50 Hz - IP54**  
**Saugstutzen NW 160**

19	<b>Druckstutzen NW 160</b> - 1 Spannverschluss für Saugseite Verbindungsmaterial mit Schnellspannverschluss NW 160 und Rohrhülse	1 Stck	28,00 €	28,00 €
				
20	<b>Manuelle Einschaltung durch Drücken des Schlagtaster. Automatische Abschaltung über freieinstellbares Nachlaufzeitrelais.</b> Zentrale Steuereinheit für Feuerwehren mit Direktanlauf, Motorschutz 1,8 - 2,6A - Motorabgang mit Bi-Relais - Knebelschalter Hand-O-Auto - Nachlaufzeitrelais, einstellbar bis 30 min - Klemmen für je 1 potentialfreien Kontakt - Schaltkasten HxBxT 200x255x200 mm BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland BG freigegebenes GS-Siegel Vom Bieter einzutragen: GS-Zertifikat Nummer: OA 154105	1 Stck	308,00 €	308,00 €
21	Schlagtaster schwarz 44 mm rund (Impulskontakt)	1 Stck	55,50 €	55,50 €
22	Reparatur-Notschalter Direktanlauf für Steuerung/Ventilatoren mit Direktanlauf bis 4 kW 4-polig	1 Stck	54,00 €	54,00 €
23	Befestigungs-Satz mit Schrauben, Mutter, Scheiben und Zubehör zur Montage der Abgasabsauganlage an	1 Stck	46,00 €	46,00 €
24	<b>Zwischensumme</b>			<b>3.421,25 €</b>
25	Wickelfalzrohr NW 160, verz. DIN EN 12237	5 m	10,30 €	51,50 €
26	Bogen 90° NW 160, verzinkt, mit Lippendichtung	1 Stck	15,50 €	15,50 €
27	Schalldämpfer NW 160-250 * 1m lg, mit Lippendichtung	1 Stck	110,00 €	110,00 €
28	Wandausblas 45° NW 160, mit Vogelschutzgitter, mit Lippendichtung	1 Stck	42,00 €	42,00 €
29	Steckverbinder NW 160, verzinkt, mit Lippendichtung	1 Stck	5,00 €	5,00 €
30	Formteilverbinder NW 160, verzinkt	2 Stck	2,30 €	4,60 €
31	Rohrschelle NW 160 mit Einlage, zweiteilig	2 Stck	3,40 €	6,80 €
32	Rohrschelle NW 250 mit Einlage, zweiteilig	1 Stck	5,90 €	5,90 €
33	UNI-Auslegerkonsole 41/41/1010	1 Stck	56,00 €	56,00 €
34	Trägerklemme M 10	2 Stck	9,36 €	18,72 €
35	Wanddurchführung NW 160	1 Stck	29,00 €	29,00 €

36	2-teilig Montagematerial Rohrleitung bestehend aus: Dichtband für Rohrleitung, Blechschrauben und div. Kleinteile	1 Satz	20,00 €	20,00 €
37	<b>Zwischensumme</b>			<b>365,02 €</b>
38	<b>Montagen und andere Dienstleistungen</b> Pauschal-Montage zu unseren Pauschalmontagebedingungen Folgende Arbeiten oder Bauhilfsmittel sind nicht Bestandteil der Pauschale: - Mauer-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten - Kernbohrungen - Elektroarbeiten - Gestellung von Hubarbeits- oder Scheren- bühnen, Kränen oder Staplern	1 x	1.279,00 €	1.279,00 €
39	Hebebühnengestellung für Montage (Anlieferungsmöglichkeit/Befahrbarkeit der Baustelle muss gegeben sein) über die VOB Regelung hinaus Gerüstgrundfläche: bis 4 qm Montagehöhe: bis 8 m	1 x	370,00 €	370,00 €
40	Erstellung Durchbruch in Sandwich-Außenwand	1 x	298,00 €	298,00 €
41	Inbetriebnahme für die Abgasabsauganlage - Funktionsprüfung und Einweisung des Be- dienpersonals - Prüfung vor ErstInbetriebnahme, Erstellung Messprotokoll nach BG/BIA/ASA- Empfehlung - Eintrag in das Prüfbuch und Übergabe. - Direkt im Anschluss mit der Montage	1 x	100,00 €	100,00 €
42	Fracht + Verpackung (nicht rabatt- oder skontofähig) Wir gehen von einer einmaligen Komplett- Lieferung ohne Termingut aus. Abladen bauseitig.	1 x	195,00 €	195,00 €
43	<b>Zwischensumme</b>			<b>2.242,00 €</b>
44	<b>Gesamtsumme</b>			<b>6.028,27 €</b>

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Lieferung erfolgt nach Absprache zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Zahlungsbedingungen:** 30 Tage nach Rechnungsdatum - netto Kasse  
**Lieferzeit:** ca. 4-6 Wochen nach Auftragseingang

**Montagen:**

ca. 4-12 Wochen, abhängig von Art und Umfang der baulichen Maßnahme. Eine Terminkoordination erfolgt d. unseren Kundendienst. Beim Einbau komplett neuer und vollständiger Abgasabsauganlagen gehört eine Prüfung und Abnahme nach BetrSichV §3 + 10 sowie TRGS 554 § 4.2.5 u. Anhang 4,5 und 7 einschl. Prüfbuch und Eintrag zum Lieferumfang und wird bei Abschluss der Montagearbeiten zusammen mit der Inbetriebnahme durchgeführt. Hierzu ist zwingend notwendig, dass die Arbeit fremder Gewerke, die unsere Anlagen tangieren z.B. Elektriker, Dachdecker, abgeschlossen ist und die Absauganlage uneingeschränkt betriebsbereit ist. Wird eine zweite Anfahrt nötig, wird ein Betrag von pauschal 390,00€ zzgl. MwSt. hierfür berechnet.

**Gewährleistung:**

Die Gewährleistungsfrist beträgt auf alle Produkte 12 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ware bzw. der Abnahme der Montage. Ausgenommen wird die Gewährleistung für Verschleißteile. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung. Verschleißteile sind solche Produkte, deren Funktionsfähigkeit technisch bedingt auf eine bestimmte Betriebsdauer begrenzt ist, wie zum Beispiel Schläuche, Trichter, etc. Ferner ist ausgenommen die Haftung für normalen Verschleiß über lange Lagerzeit, durch den Käufer verursachte Beschädigung, unsachgemäßen Gebrauch sowie zum Zeitpunkt der Übergabe bekannte Mängel. Ein Haftungsausschluss gilt allerdings nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. bei schriftlicher Übernahme

einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache nach § 444 BGB. Etwaige Ansprüche stehen nur den unmittelbaren Käufern zu und sind nicht auf Dritte übertragbar. Ansprüche entstehen dem Käufer nur, wenn bei der Auftragsannahme die genauen Einsatzbedingungen bekannt waren und der Käufer die Ware zweckentsprechend eingesetzt hat. Mündliche und schriftliche Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sind jedoch nur durch schriftliche Bestätigung bindend.

Für weitere Fragen und zur detaillierten Planung steht Ihnen das Coler-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Coler GmbH & Co. KG



I. A. Lars Holstein

Gemeinde Sterup

Kirchenweg 1

24996 Sterup

Tel.: .  
Fax: .  
Mobil: 0170 1515492



Gebiet: 11  
Berater: Thorben Pax  
Office: Mara Rehling  
Telefon: 05741 3016-28  
Kd.-Nr.: 12499  
Währung: Euro

## Angebot

**Bauvorh.: Feuerwehrrätehaus Grünholz  
Grünholz  
24996 Sterup  
mitfahrende, druckluftbetätigte  
Abgasabsauganlage, ecovent Typ LS 10-D**

-10

Sehr geehrte(r) Herr Petersen !

Vielen Dank für Ihre Anfrage, und Ihr Interesse an unseren Produkten. Als führender Hersteller von Abgasabsaugsystemen für Feuerwehren bieten wir Ihnen ausgereifte Technik, die in Deutschland entwickelt und gefertigt wird.

So ist unser komplettes System einschließlich Stellplatzerfassung, Ventilator, Steuerung und Befestigungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz geprüft worden und hat das GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) unter der Nr.: OA 194107 erhalten. Sie haben die Gewähr, ein ausgereiftes System aus deutscher Serienfertigung zu erhalten.

Zuverlässige Technologie und hohe Bedienungssicherheit zeichnen diese mitfahrenden Systeme aus. Die luftdichte Erfassung der Abgase und der auf das Starten des Fahrzeugs reagierende Sensor ermöglichen einen vollautomatischen Betrieb der Anlage. Kleine Absaugmengen und eine geringe Geräuschbelastung sind so möglich. Die Preise sind netto zzgl. MwSt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in den beiliegenden Produktbeschreibungen, oder unter [www.ecovent.de](http://www.ecovent.de).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Hinweis: Die Angebotspreise sind bereits rabattiert!**

Mit besten Grüßen aus Lübbecke

Mara Rehling

Seite: 1

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

Menge	ME	Bezeichnung	Artikel	E-Preis	G-Preis
<b>Abgaserfassung</b>					
1 St.		<p>Feuerwehr-Abgasabsaugsystem LS 10-D, als mitfahrende Anlage. Bestehend aus ecovent-Systemlaufschiene (stranggepreßtes Aluminium), 6 m lang. Das Profil hat eine Wandstärke von bis zu 3,5mm für eine hohe Verschleißfestigkeit und beste Rolleigenschaften. Einschließlich Führungs-, Befestigungs- und Stabilitätsprofil, aus einem Stück gefertigt. 6,60 m Hochtemperatur-Abgasschlauch DN 100, geeignet bis 210°C Abgastemperatur, Federbalancer aus schlagfestem Aluminium, druckluftgesteuerte Ablöseautomatik mit Druckregler und Manometer, Abkopplungsventil, drehbare Sicherheitsablösung (Vermeidung von Schlauchverdrehungen beim Aufstecken), Handschalter am Schlauch, Druckluftschlauchpaket (Druckluftkomponenten bis 10bar geeignet), Spezialerfassungsdüse DN125 (abweichenden Ø bitte angeben) für 100%ige Erfassung der Fahrzeugabgase, Fahrweg: ca. 9m  Fabrikat: ecovent, Typ: LS 10-D  BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit  BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte  BG freigegebenes GS-Siegel  GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107</p>	S-19777	1621,40	1621,40
2 St.		<p>Befestigungssatz für Systemlaufschiene zur Decken/Trägermontage über Konsolen bzw. Rohrabhängungen.  Fabrikat: ecovent, Typ: LS  BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit  BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte  BG freigegebenes GS-Siegel  GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107</p>	135	126,50	253,00

Seite: 2

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

1 St.	Überschubbegrenzer UB, gefertigt aus galvanisch verzinktem Stahl. Durch die genaue Positionierung ist eine 100%ige Erfassung der Abgase sichergestellt. Geeignet zur Befestigung am Auspuffendrohr. Fertigung nach Aufmaß. Fabrikat: ecovent, Typ: UB BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	19732	29,70	29,70
<b>Für die Abgasabsauganlage ist eine Druckluftversorgung von 6 - 8 bar, max. 10 bar erforderlich!</b>				
1 St.	Kolben-Kompressor Typ K 105-8-6, geräuscharme Ausführung durch reduzierte Verdichterdrehzahl, 2-Zylinder-Technik, max. Druck 8 bar, 6 l Druckbehälter, 105 l/min Ansaugleistung, 0,46 kW Motor, mit Manometer und Schnellkupplung. 230-V-Ausführung. Nur in Verbindung mit Art.-Nr.: 19828.	19801	347,60	347,60
1 St.	Wandkonsolensatz zur losen Aufstellung eines Kompressors (bitte Typ angeben).	D1980	191,40	191,40
1 St.	Filterregler als Anbauteil für einen ecovent-Kompressor bestehend aus Druckminderer, Manometer und Wasserabscheider.	19828	75,90	75,90
1 St.	Druckluftinstallationsmaterial bestehend aus PE-Schutzrohr mit Befestigung, Druckschlauch 4/6, allen Verbindungsbauteilen für eine Stellplatzversorgung einschließlich anteiliger Sammelleitung. Das Schutzrohr hat Reserve für die Elektroinstallation.	19820	111,10	111,10

Seite: 3

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

<b>Ventilator und Steuerung</b>				
1 St.	Radialventilator Typ VB 075, solide Industrierausführung aus Stahlblech gefertigt, lackiert in RAL 5015, Flügelrad statisch und dynamisch ausgewuchtet, hoher Wirkungsgrad durch rückwärtsgekrümmte Schaufeln, einschließlich Standfuß oder saugseitiger Schnellspannflansch (bitte angeben), Saug- und Druckstutzen; DN 160, Volumenstrom: 350-1900 m³/h, Pressung: 1420-300 Pa, 0,55 kW, 3ph., 400V	15305	653,40	653,40
	Fabrikat: ecovent, Typ: VB 075 BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107			
1 St.	Wandkonsole für Ventilator bis 3 kW, verzinkt, 1 Satz = 2 Stück	15802	70,40	70,40
1 St.	Schwingmetall-Satz, 4 Stück, Größe 1, bis 3 kW	15808	36,30	36,30
2 St.	Gummimanschette mit Befestigungsschellen, DN 160	15816	25,30	50,60
1 St.	Ventilator-Nachlaufsteuerung, Typ FST. In solidem, pulverbeschichteten Metallgehäuse. Diese Schaltung ermöglicht das automatische Anlaufen der Absauganlage beim Öffnen der Tore über einen potentialfreien Kontakt (Taster, bauseitiger Impulsschalter) oder durch den Druckdifferenzschalter DS-12, Zeitschaltrelais, mit Motorschutzschalter, Betriebsmeldung mit potentialfreiem Kontakt am Schütz, Störmeldung. Schaltstellungen: AUTOMATIK/AUS/HAND. Für Ventilatoren von 0,55kW - 1,5kW. Fabrikat: ecovent, Typ: FST BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	15918	613,80	613,80

Seite: 4

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

1 St.	Druckschalter DS-12, Kunststoffgehäuse schlagfest, werkseingestellt, hysteresefreie Ausführung, mit Metallgewindeanschluß Fabrikat: ecovent, Typ: DS-12 BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	19743	71,50	71,50
<b>Sammelrohrleitung</b>				
6 m	Wickelfalzrohr incl. Zubehör (Abdichtung, je 3m: 1x Strangschelle, 1x Rohrverbinder), DN 100	18910	14,30	85,80
3 m	Wickelfalzrohr incl. Zubehör (Abdichtung, je 3m: 1x Strangschelle, 1x Rohrverbinder), DN 160	18916	20,24	60,72
2 St.	Rohrbogen, 90°, verzinkt, DN 100	17110	14,63	29,26
3 St.	Rohrbogen, 90°, verzinkt, DN 160	17116	25,30	75,90
1 St.	Reduzierung, verzinkt, DN 160/d2 <i>hier d2 = DN 100</i>	17716	25,30	25,30
1 St.	Drosselklappe, verzinkt, DN 100	17810	36,30	36,30
1 St.	Rückschlagklappe, dichtschießend, verzinkt, DN 100	18610	42,90	42,90
1 St.	Abdeckrosetten für Wanddurchführungen aus verzinktem Stahlblech, 1 Satz = 2 Stück, für Rohrdurchmesser DN 160	18666	57,20	57,20
1 St.	Deflektorhaube, verzinkt, in strömungsoptimierter Ausführung, DN 160	18316	191,40	191,40

**Netto (Material):**

***inkl. liefern und montieren***

***ausschließlich individueller***

***Ausführungszeichnungen, Maurer-, Stemm-, Dachdecker-, Glaserarbeiten. Es entstehen keine Fracht- und Verpackungskosten.***

**4730,88**

Seite: 5

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

<b>Weitere Dienstleistungen:</b>				
1 St.	Interne Elektroinstallation mit 10m Steuerleitung (2 x 0,75mm <sup>2</sup> ) je Stellplatz und 10m Verbindungsleitung vom Steuerkasten zum Ventilator (4 x 2,5mm <sup>2</sup> ). Die Zuleitung, das Aufkleben und die vorschriftsmässige Messung erfolgen bauseits. In der Verteilung sind Schutzschalter für Elektromotoren (Auslösecharakteristik C) vorzusehen.	D9989	140,00	140,00
1 St.	Ausschnitt aus Leichtbauwand	101	75,00	75,00
1 Tg.	Scherenarbeitsbühne, 8,00m Arbeitshöhe. Preis für den ersten Einsatztag einschließlich An- und Abfahrt.	D9950	278,00	278,00
1 St.	Inbetriebnahme der Abgasabsauganlage <i>Direkt in Verbindung nach der Montage, bei Einzelabnahme entstehen zusätzliche Fahrt- und Rüstkosten!</i>	108	75,00	75,00
1 St.	Standard-Dokumentation	109	20,00	20,00
1 St.	Prüfbuch, incl. der aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Datenstammbblatt und Prüfungsvordruck, Erfassung der Stammdaten	99312	10,20	10,20
1 St.	Luftmengenmessung je Prüfstation, einschließlich Berechnung der Saugleistung und Erfassung der Werte	99334	16,50	16,50

Seite: 6

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

<p><i>optional:</i></p> <p>1 St. Jährliche Wartung der Abgasabsauganlage nach VOB inkl. der UVV-Pflichtprüfung. Mit Prüfbuchauszug und Siegel nach §4 der ArbStättV sowie der BG/BIA/ASA-Empfehlung <i>hier inkl. Kompressor</i></p>	<p>99201</p>	<p>278,00</p>
--	--------------	---------------

**Nettobetrag**

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer

**5345,58**

Lieferzeit ca. 12-16 Wochen oder nach Vereinbarung  
 Alle genannten Leistungen entsprechen unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen (einsehbar auf [www.ecovent.de/rechtliches.htm](http://www.ecovent.de/rechtliches.htm)), sofern in diesem Schreiben keine abweichende Regelungen getroffen sind.  
 An dieses Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

Zahlung nach Vereinbarung

Seite: 7

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200108

Freiwillige Feuerwehr Sterup  
Raiffeisenplatz  
24996 Sterup  
Komm: FFW Sterup

Zentrale  
Albersloher Weg 275  
48155 Münster  
Ansprechpartner/in:  
Lars Holstein  
Tel.: +49 451 47000 85  
Fax: 0451494513  
E-Mail: lars.holstein@coler.de

Datum:  
24.03.2020

Kunden-Nr.: Neu-Kunde

## Angebot Abgas-Absauganlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir danken Ihnen für Ihre Anfrage. Wie mit Herrn Blunck von Fa. s.tec in Ihrem Hause besprochen, bieten wir Ihnen freibleibend wie folgt an:

Abgas-Absauganlage zum Absaugen von Abgasen aus Verbrennungsmotoren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ausgelegt nach dem BG/BIA/ASA-Empfehlungen für die Dimensionierung.  
Anlagenauslegung:

Grundlage dieser Offerte ist die ausgefüllte s.tec - Checkliste, sowie die uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Skizzen (Draufsichten und Schnitte).

Bei Fehlen einer dieser Angaben ist die Offerte ein Richtangebot und muss gegebenenfalls der örtlichen Situation angepasst werden.

### Angebotsgrundlagen:

s.tec Checkliste ausgefüllt: nein

Draufsichtzeichnung vorhanden: nein

Schnittzeichnung vorhanden: nein

Besondere Anforderungen: Nach Besichtigung vom 19.02.2020 durch Herrn Karsten Blunck.

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	<b>FireMaster Topline</b> <b>s.tec Abgasabsauganlage</b> <b>für Feuerwehrfahrzeug-Gerätehäuser zur Einhaltung der gesetzlichen</b> <b>Vorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</b>			
	<b>System FireMaster Topline</b> Pro Stellplatz 1 Saugschlitzkanal Typ SSK 150 - 6 m lang mit je 1 Laufwagen. Die Fahrstrecke je Kanal beträgt bis 7,0 m. Der s.tec Saugschlitzkanal besteht aus einem einteiligen stangengepressten Aluminiumprofil in Einzellängen von 4 oder 6 m, mit einer durchgehenden, dichtschießenden Dichtlippe aus Spezialkautschuk, temperaturbeständig bis 250°C. Enddeckel mit separatem hochdämpfenden Elastomer Endanschlag zum sanften Abbremsen des Laufwagens am Kanalende und einem stirnseitigen Absaugstutzen, Laufwagen aus Aluminiumguss mit Teflonschiffchen mit 8 kugelgelagerten Laufrollen.			

Er trägt einen hoch flexiblen Abgasschlauch mit einer Temperaturbeständigkeit von 200°C.

patentierte Magnetkupplung mit Wendedauermagnet

isolierter Dauermagnet zur Befestigung am Fahrzeug

Bowdenzug mit Auslösemechanismus

selbsthaltender Abgasschlauch NW 150 mit Mundstück zur Abgaserfassung

Zentralventilator nach Bedarf

Die Ansteuerung des Ventilators erfolgt über Motorschutzschalter mit Ein/Aus-Funktion, oder über eine zentrale Steuereinheit mit Ein/Aus und Nachlaufzeitrelais an dem Eingang zur Unterstellhalle.

**Optionen gegen Mehrpreis:**

Bei mehreren hintereinander stehenden Fahrzeugen mit gleicher Fahrtrichtung sind weitere Laufwagen einsetzbar FireMaster Overhead für Fahrzeuge mit nach oben endendem Auspuff.

Ein Einzelventilator aus Aluminiumguss mit einem Geräuschpegel < 70db(A).

wahlweise mit größerem Saugschlitzkanal SSK 290

Zentralventilatoren sind in allen erforderlichen Größen lieferbar

Ventilatorstart durch eine automatische Torsteuerung ist möglich

Eine vollautomatische Ventilatorsteuerung über Funkfernsteuerung ist lieferbar.

Die Auslösung erfolgt beim Starten des Fahrzeuges.

**Die Vorteile von FireMaster Topline sind:**

Sichere Erfassung der Abgase von Feuerwehrfahrzeugen beim Alarmstart und Probelauf in der Abstellhalle.

Modernste und robuste Technik mit einfachster Handhabung.

Sichere Montage an der Hallendecke direkt neben dem Fahrzeug.

Das System FireMaster Topline folgt dem Fahrzeug perfekt bis zum Tor und gewährleistet, dass keine Abgase aus dem Auspuffendrohr in die Abstell- und Bereitschaftsräume gelangen.

Automatische Start/Stopp-Funktion des ganzen Systems einschl. automatischen Abkoppelns vom Fahrzeugauspuff am Tor.

Sicheres Ausfahren der Einsatzfahrzeuge auch mit hoher Geschwindigkeit.

Das Erfassungssystem pendelt nicht gefährlich nach dem Abkoppeln vom Fahrzeug.

Alte Auspuffendrohre und Bajonettanschlüsse stören und beeinträchtigen das System nicht.

Beim Zurücksetzen in die Abstellhalle nach dem Einsatz kann das System wieder sehr leicht in aufrechter Haltung angekoppelt werden und begleitet das Fahrzeug auch beim Rückwärts Einfahren in die Halle.

Die Fahrzeuge können auch mit angeschlossenem System gewaschen werden, da das Erfassungssystem unempfindlich gegen Feuchtigkeit ist.

FireMaster Topline benötigt keine Druckluft und Elektrik für das

**GS-Prüfbescheinigung Nr. OA 154105**

Die Anlage besteht im Einzelnen aus:

**Fahrzeughalle Stellplatz Kennzeichen SL-AS 780**

1	SSK 150 - 6 M 6 m lang stranggepresstes Aluminiumprofil, richtungs- und formstabil mit hoher Tragfähigkeit, Kanalquerschnitt Q=150cm <sup>2</sup> , Unterseite geschlitzt zur Aufnahme	1 Stck	464,00 €	464,00 €
---	---	--------	----------	----------

	<p>der Dichtlippen aus reibungsarmen, temperaturbeständigen Spezialkautschuk temperaturbeständig Standardausführung bis + 250° C. Maße H=185mm,B=170mm . BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit. BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland. BG freigegebenes GS - Siegel Vom Bieter einzutragen Temperaturbeständigkeit der Dichtlippe : bis + 250° C</p>			
2	<p>Montagesatz für SSK 150/290/450 Schraubensatz für die Verbindung zweier Kanalstücke oder Anbringung von Enddeckeln oder Abgangsstutzen an einem Saugschlitzkanal.</p>	1 Stck	4,15 €	4,15 €
3	<p>Enddeckel für SSK 150 (zur Montage stirnseitig an SSK 150) mit separatem Gummipuffer zum Abbremsen des Laufwagens BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit. BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland. BG freigegebenes GS - Siegel Vom Bieter einzutragen</p>	1 Stck	23,00 €	23,00 €
4	<p>GS-Zertifikat Nummer: OA 154105 Abgang Alu NW 160 m. Spannbord f. FD-Ventil (Montage stirnseitig an SSK 150) mit separatem Pufferstück zum abbremsen des Laufwagens BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland BG freigegebenes GS-Siegel Vom Bieter einzutragen:</p>	1 Stck	76,00 €	76,00 €
5	<p>GS-Zertifikat Nummer: OA 154105 Laufwagen für FireMaster Topline komplett mit Abgasschlauch und Magnetkupplung - Außenliegender Laufwagen aus Aluminium-Guß für robusten Dauereinsatz ausgelegt. - Mit 8 kugelgelagerten Spezial-Kunststoff-Laufrollen zur Aufnahme der horizontalen und vertikalen Kräfte. - Das Saugschliffchen ist mit Teflon</p>	1 Stck	1.225,00 €	1.225,00 €

- beschichtet. Zusätzliche Gleitrollen und/oder Edelstahlbleche sind nicht zugelassen.
- Anschlußstutzen NW 160 mit Übergang auf Schlauchanschluss NW 150.
  - Schlauch Typ FHT 200, NW 150, 4,0m lang, temperaturbeständig bis 200° C,
  - Innenliegende Federzugentlastung für Abgasschlauch und Magnethalterung
  - enge Schlauchführung, keine Schlauchschlaufen-Bildung durch Federbalancer mit Schlauchaufhängemanschette.
  - Magnetabkopplung mit Dauerwendemagneten.
  - Der Handbetätigungshebel oberhalb des Mundstückes gewährleistet eine aufrechte Körperhaltung beim Ankoppeln der Saugereinheit an das Fahrzeug.
  - Der Betätigungshebel ist an einer Hülse montiert um eine Einhandbetätigung zu ermöglichen. Incl. Sicherheitstrennvorrichtung der Kupplung vom Fahrzeug. Lösekraft einstellbar
  - Abgasdüse mit Selbsthaltevorrichtung mit innenliegendem verzinktem Schutzsieb. Klemmzangen mit Auslösung sind nicht zulässig.
  - Ankerplatte mit Teflonrundkopf ist die einzige Verbindung zwischen Fahrzeug und Abgasabsauganlage. Metallplatten sind wegen ihrer Witterungsbeständigkeit nicht zugelassen.
  - Auslösesegment frei positionierbar
  - Kipphebel mit kugelgelagerter Betätigungsrolle und innen im Abgasschlauch liegendem hochpräzisem Bowdenzug.
  - Endpuffer aus Spezial-Elastomer zur Aufnahme der dynamischen Kräfte beim Auslösevorgang. Federpuffer sind nicht zulässig
  - Es wird keine zusätzliche Energieversorgung ( Druckluft oder Elektrik ) für das Erfassungselement und die Absaugchiene benötigt. Der Einsatz von Druckluftherzeugung
  - Sicher Erfassung der Abgase von Einsatzfahrzeugen beim Alarmstart und Probelauf in der Abstellhalle.

- Modernste und robuste Technik mit einfachster Handhabung
- Sicheres Ausfahren der Einsatzfahrzeuge auch bei hoher Geschwindigkeit.
- Beim Zurücksetzen in die Abstellhalle nach dem Einsatz kann das System wieder sehr leicht in aufrechter Haltung angekoppelt werden und begleitet das Fahrzeug auch beim Rückwärts Einfahren in die Halle.

BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit.

BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland.

BG freigegebenes GS - Siegel

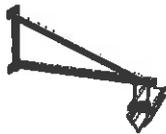
Vom Bieter einzutragen

Anzahl der kugelgelagerten Laufrollen : 8 St.

Beschichtung des Saugschiffchen : Teflon

Auslösekraft der Sicherheitstrennvorrichtung :35-85 kg

6	Winkelprofil 100 x 50 x 5 mm Alu Länge 100 mm	1 Stck	14,00 €	14,00 €
7	Gleitblech für Mundstück notwendig bei verdeckten Auspuffrohren Als Zusatz zum Standard-Mundstück z.B. für MB-Sprinter	1 Stck	12,00 €	12,00 €
8	Kanalaufhängung Typ WK aus verzinktem Profilstahl	2 Stck	106,00 €	212,00 €



mit Wandkonsole 1100 mm lang,  
Halterungsunterteil und Nivellierabhängung.  
Zur Montage an der Wand.

BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit

BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte in Deutschland

BG freigegebenes GS-Siegel

Vom Bieter einzutragen:

GS-Zertifikat Nummer: OA 154105

9	Stützstrebe Set 550 für Aufhängung FM Topline Länge 730 mm	2 Satz	28,00 €	56,00 €
---	--	--------	---------	---------



10	Radialventilator - Typ FD 1200 als Anspannventilator ohne Fuß,	1 Stck	741,00 €	741,00 €
----	---	--------	----------	----------



Alugussgehäuse funkengeschützt, Flügelrad  
statisch und dynamisch gewuchtet,  
direkt gekuppelter Drehstrommotor,  
Volumenstrom: 480 - 1600 m<sup>3</sup>/h  
Arbeitskurve: 1370 - 500 Pa  
Drehzahl: 2800 Upm  
Motorleistung/Stromaufnahme: 0,75  
kW/2,00 A  
Spannung/Schutzart: 230/400V-50 Hz - IP54  
Saugstutzen NW 160  
Druckstutzen NW 160

11	- 1 Spannverschluss für Saugseite Verbindungsmaterial mit Schnellspannver- schluss NW 160 und Rohrhülse	1 Stck	28,00 €	28,00 €
----	---	--------	---------	---------



12	<b>Manuelle Einschaltung durch Drücken des Schlagtaster. Automatische Abschaltung über freieinstellbares Nachlaufzeitrelais.</b> Zentrale Steuereinheit für Feuerwehren mit Direktanlauf, Motorschutz 1,8 - 2,6A	1 Stck	308,00 €	308,00 €
----	--	--------	----------	----------

- Motorabgang mit Bi-Relais
- Knebelschalter Hand-0-Auto
- Nachlaufzeitrelais, einstellbar bis 30 min
- Klemmen für je 1 potentialfreien Kontakt
- Schaltkasten HxBxT 200x255x200 mm

BG geprüft und zertifiziert auf  
Produktsicherheit  
BG geprüfte und zertifizierte  
Produktionsstätte in Deutschland  
BG freigegebenes GS-Siegel

13	Vom Bieter einzutragen: GS-Zertifikat Nummer: OA 154105 Schlagtaster schwarz 44 mm rund (Impulskontakt)	1 Stck	55,50 €	55,50 €
----	--	--------	---------	---------

14	Reparatur-Notschalter Direktanlauf für Steuerung/Ventilatoren mit Direktanlauf bis 4 kW 4-polig	1 Stck	54,00 €	54,00 €
----	---	--------	---------	---------

15	Befestigungs-Satz mit Schrauben, Mutter, Scheiben und Zubehör zur Montage der Abgasabsauganlage an	1 Stck	46,00 €	46,00 €
16	<b>Zwischensumme</b>			<b>3.318,65 €</b>
17	Wickelfalzrohr NW 160, verz. DIN EN 12237	3 m	10,30 €	30,90 €
18	Bogen 90° NW 160, verzinkt, mit Lippendichtung	1 Stck	15,50 €	15,50 €
19	Schalldämpfer NW 160-250 * 1m lg, mit Lippendichtung	1 Stck	110,00 €	110,00 €
20	Wandausblas 45° NW 160, mit Vogelschutzgitter, mit Lippendichtung	1 Stck	42,00 €	42,00 €
	<b>Alternativ:</b>	1 Stck	129,00 €	
	Deflektorhaube NW 160 verzinkt			
21	Steckverbinder NW 160, verzinkt, mit Lippendichtung	1 Stck	5,00 €	5,00 €
22	Formteilverbinder NW 160, verzinkt	2 Stck	2,30 €	4,60 €
23	Rohrschelle NW 160 mit Einlage, zweiteilig	2 Stck	3,40 €	6,80 €
24	Rohrschelle NW 250 mit Einlage, zweiteilig	1 Stck	5,90 €	5,90 €
25	UNI-Auslegerkonsole 41/41/1010	1 Stck	56,00 €	56,00 €
26	Wanddurchführung NW 160 2-tellig	1 Stck	29,00 €	29,00 €
27	Montagematerial Rohrleitung bestehend aus: Dichtband für Rohrleitung, Blechschrauben und div. Kleinteile	1 Satz	20,00 €	20,00 €
28	<b>Zwischensumme</b>			<b>325,70 €</b>
	<b>Montagen und andere Dienstleistungen</b>			
29	Pauschal-Montage zu unseren Pauschalmontagebedingungen Folgende Arbeiten oder Bauhilfsmittel sind nicht Bestandteil der Pauschale: - Mauer-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten - Kernbohrungen - Elektroarbeiten - Gestellung von Hubarbeits- oder Scherenbühnen, Kränen oder Staplern	1 x	1.279,00 €	1.279,00 €
30	Hebebühnengestellung für Montage (Anliefermöglichkeit/Befahrbarkeit der Baustelle muss gegeben sein) über die VOB Regelung hinaus Gerüstgrundfläche: bis 4 qm Montagehöhe: bis 8 m	1 x	370,00 €	370,00 €
31	Kernbohrung in Wand für Rohrleitung NW 160	1 x	298,00 €	298,00 €
32	Inbetriebnahme für die Abgasabsauganlage - Funktionsprüfung und Einweisung des Bedienpersonals - Prüfung vor Erstinbetriebnahme, Erstellung	1 x	100,00 €	100,00 €

	Messprotokoll nach BG/BIA/ASA-Empfehlung - Eintrag in das Prüfbuch und Übergabe. - Direkt im Anschluss mit der Montage			
33	Fracht + Verpackung (nicht rabatt- oder skontofähig) Wir gehen von einer einmaligen Komplett-Lieferung ohne Termin gut aus. Abladen bauseitig.	1 x	195,00 €	195,00 €
34	<b>Zwischensumme</b>			<hr/> 2.242,00 €
35	<b>Gesamtsumme</b>			<hr/> 5.886,35 €

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Lieferung erfolgt nach Absprache zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Rechnungsdatum - netto Kasse  
Lieferzeit: ca. 4-6 Wochen nach Auftragseingang

#### Montagen:

ca. 4-12 Wochen, abhängig von Art und Umfang der baulichen Maßnahme. Eine Terminkoordination erfolgt d. unseren Kundendienst. Beim Einbau komplett neuer und vollständiger Abgasabsauganlagen gehört eine Prüfung und Abnahme nach BetrSichV §3 + 10 sowie TRGS 554 § 4.2.5 u. Anhang 4,5 und 7 einschl. Prüfbuch und Eintrag zum Lieferumfang und wird bei Abschluss der Montagearbeiten zusammen mit der Inbetriebnahme durchgeführt. Hierzu ist zwingend notwendig, dass die Arbeit fremder Gewerke, die unsere Anlagen tangieren z.B. Elektriker, Dachdecker, abgeschlossen ist und die Absauganlage uneingeschränkt betriebsbereit ist. Wird eine zweite Anfahrt nötig, wird ein Betrag von pauschal 390,00€ zzgl. MwSt. hierfür berechnet.

#### Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt auf alle Produkte 12 Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ware bzw. der Abnahme der Montage. Ausgenommen wird die Gewährleistung für Verschleißteile. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung. Verschleißteile sind solche Produkte, deren Funktionsfähigkeit technisch bedingt auf eine bestimmte Betriebsdauer begrenzt ist, wie zum Beispiel Schläuche, Trichter, etc. Ferner ist ausgenommen die Haftung für normalen Verschleiß über lange Lagerzeit, durch den Käufer verursachte Beschädigung, unsachgemäßen Gebrauch sowie zum Zeitpunkt der Übergabe bekannte Mängel. Ein Haftungsausschluss gilt allerdings nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bzw. bei schriftlicher Übernahme

einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache nach § 444 BGB. Etwaige Ansprüche stehen nur den unmittelbaren Käufern zu und sind nicht auf Dritte übertragbar. Ansprüche entstehen dem Käufer nur, wenn bei der Auftragsannahme die genauen Einsatzbedingungen bekannt waren und der Käufer die Ware zweckentsprechend eingesetzt hat. Mündliche und schriftliche Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben, sind jedoch nur durch schriftliche Bestätigung bindend.

Für weitere Fragen und zur detaillierten Planung steht Ihnen das Coler-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Coler GmbH & Co. KG



i. A. Lars Holstein

Gemeinde Sterup

Kirchenweg 1

24996 Sterup

Tel.: .  
Fax: .  
Mobil: 0170 1515492



Gebiet: 11  
Berater: Thorben Pax  
Office: Mara Rehling  
Telefon: 05741 3016-28  
Kd.-Nr.: 12499  
Währung: Euro

## Angebot

**Bauvorh.: Feuerwehrrätehaus Sterup  
Raiffeisenplatz 1  
24996 Sterup  
mitfahrende, druckluftbetätigte  
Abgasabsauganlage, ecovent Typ LS 10-D**

-10

Sehr geehrte(r) Herr Petersen !

Vielen Dank für Ihre Anfrage, und Ihr Interesse an unseren Produkten. Als führender Hersteller von Abgasabsaugsystemen für Feuerwehren bieten wir Ihnen ausgereifte Technik, die in Deutschland entwickelt und gefertigt wird.

So ist unser komplettes System einschließlich Stellplatzerfassung, Ventilator, Steuerung und Befestigungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz geprüft worden und hat das GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) unter der Nr.: OA 194107 erhalten. Sie haben die Gewähr, ein ausgereiftes System aus deutscher Serienfertigung zu erhalten.

Zuverlässige Technologie und hohe Bedienungssicherheit zeichnen diese mitfahrenden Systeme aus. Die luftdichte Erfassung der Abgase und der auf das Starten des Fahrzeugs reagierende Sensor ermöglichen einen vollautomatischen Betrieb der Anlage. Kleine Absaugmengen und eine geringe Geräuschbelastung sind so möglich. Die Preise sind netto zzgl. MwSt.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in den beiliegenden Produktbeschreibungen, oder unter [www.ecovent.de](http://www.ecovent.de).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Hinweis: Die Angebotspreise sind bereits rabattiert!**

Mit besten Grüßen aus Lübbecke

Mara Rehling

Seite: 1

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

Menge	ME	Bezeichnung	Artikel	E-Preis	G-Preis
<b>Abgaserfassung</b>					
1 St.		Feuerwehr-Abgasabsaugsystem LS 10-D, als mitfahrende Anlage. Bestehend aus ecovent-Systemlaufschiene (stranggepreßtes Aluminium), 6 m lang. Das Profil hat eine Wandstärke von bis zu 3,5mm für eine hohe Verschleißfestigkeit und beste Rolleigenschaften. Einschließlich Führungs-, Befestigungs- und Stabilitätsprofil, aus einem Stück gefertigt. 6,60 m Hochtemperatur-Abgasschlauch DN 100, geeignet bis 210°C Abgastemperatur, Federbalancer aus schlagfestem Aluminium, druckluftgesteuerte Ablöseautomatik mit Druckregler und Manometer, Abkopplungsventil, drehbare Sicherheitsablösung (Vermeidung von Schlauchverdrehungen beim Aufstecken), Handschalter am Schlauch, Druckluftschlauchpaket (Druckluftkomponenten bis 10bar geeignet), Spezialerfassungsdüse DN125 (abweichenden Ø bitte angeben) für 100%ige Erfassung der Fahrzeugabgase, Fahrweg: ca. 9m Fabrikat: ecovent, Typ: LS 10-D BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	S-19777	1621,40	1621,40
2 St.		Befestigungssatz für Systemlaufschiene zur Decken/Trägermontage über Konsolen bzw. Rohrabhängungen. Fabrikat: ecovent, Typ: LS BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	135	126,50	253,00

Seite: 2

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

1 St.	Überschubbegrenzer UB, gefertigt aus galvanisch verzinktem Stahl. Durch die genaue Positionierung ist eine 100%ige Erfassung der Abgase sichergestellt. Geeignet zur Befestigung am Auspuffendrohr. Fertigung nach Aufmaß. Fabrikat: ecovent, Typ: UB BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	19732	29,70	29,70
<b>Für die Abgasabsauganlage ist eine Druckluftversorgung von 6 - 8 bar, max. 10 bar erforderlich!</b>				
1 St.	Kolben-Kompressor Typ K 105-8-6, geräuscharme Ausführung durch reduzierte Verdichterdrehzahl, 2-Zylinder-Technik, max. Druck 8 bar, 6 l Druckbehälter, 105 l/min Ansaugleistung, 0,46 kW Motor, mit Manometer und Schnellkupplung. 230-V-Ausführung. Nur in Verbindung mit Art.-Nr.: 19828.	19801	347,60	347,60
<i>alternativ:</i>				
1 St.	Kolben-Kompressor Typ K 400-10-50, graue Industrieriege, geräuscharme Ausführung durch Keilriemenantrieb und reduzierter Verdichterdrehzahl, max. Druck 10 bar, 50 l Druckbehälter, 400 l/min Ansaugleistung, 2,2 kW Motor, mit Manometer und Schnellkupplung. 400-V-Ausführung. Nur in Verbindung mit Art.-Nr.: 19828.	D1981	1547,70	
1 St.	Wandkonsolensatz zur losen Aufstellung eines Kompressors (bitte Typ angeben).	D1980	191,40	191,40
1 St.	Filterregler als Anbauteil für einen ecovent-Kompressor bestehend aus Druckminderer, Manometer und Wasserabscheider.	19828	75,90	75,90
1 St.	Druckluftinstallationsmaterial bestehend aus PE-Schutzrohr mit Befestigung, Druckschlauch 4/6, allen Verbindungsbauteilen für eine Stellplatzversorgung einschließlich anteiliger Sammelleitung. Das Schutzrohr hat Reserve für die Elektroinstallation.	19820	111,10	111,10

Seite: 3

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

<b>Ventilator und Steuerung</b>				
1 St.	Radialventilator Typ VB 075, solide Industrierausführung aus Stahlblech gefertigt, lackiert in RAL 5015, Flügelrad statisch und dynamisch ausgewuchtet, hoher Wirkungsgrad durch rückwärtsgekrümmte Schaufeln, einschließlich Standfuß oder saugseitiger Schnellspannflansch (bitte angeben), Saug- und Druckstutzen; DN 160, Volumenstrom: 350-1900 m³/h, Pressung: 1420-300 Pa, 0,55 kW, 3ph., 400V	15305	653,40	653,40
	Fabrikat: ecovent, Typ: VB 075 BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107			
1 St.	Wandkonsole für Ventilator bis 3 kW, verzinkt, 1 Satz = 2 Stück	15802	70,40	70,40
1 St.	Schwingmetall-Satz, 4 Stück, Größe 1, bis 3 kW	15808	36,30	36,30
2 St.	Gummimanschette mit Befestigungsschellen, DN 160	15816	25,30	50,60
1 St.	Ventilator-Nachlaufsteuerung, Typ FST. In solidem, pulverbeschichteten Metallgehäuse. Diese Schaltung ermöglicht das automatische Anlaufen der Absauganlage beim Öffnen der Tore über einen potentialfreien Kontakt (Taster, bauseitiger Impulsschalter) oder durch den Druckdifferenzschalter DS-12, Zeitschaltrelais, mit Motorschutzschalter, Betriebsmeldung mit potentialfreiem Kontakt am Schütz, Störmeldung. Schaltstellungen: AUTOMATIK/AUS/HAND. Für Ventilatoren von 0,55kW - 1,5kW. Fabrikat: ecovent, Typ: FST BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	15918	613,80	613,80

Seite: 4

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

1 St.	Druckschalter DS-12, Kunststoffgehäuse schlagfest, werkseingestellt, hysteresefreie Ausführung, mit Metallgewindeanschluß Fabrikat: ecovent, Typ: DS-12 BG geprüft und zertifiziert auf Produktsicherheit BG geprüfte und zertifizierte Produktionsstätte BG freigegebenes GS-Siegel GS-Zertifikat-Nr.: OA 194107	19743	71,50	71,50
<b>Sammelrohrleitung</b>				
6 m	Wickelfalzrohr incl. Zubehör (Abdichtung, je 3m: 1x Strangschelle, 1x Rohrverbinder), DN 100	18910	14,30	85,80
3 m	Wickelfalzrohr incl. Zubehör (Abdichtung, je 3m: 1x Strangschelle, 1x Rohrverbinder), DN 160	18916	20,24	60,72
2 St.	Rohrbogen, 90°, verzinkt, DN 100	17110	14,63	29,26
3 St.	Rohrbogen, 90°, verzinkt, DN 160	17116	25,30	75,90
1 St.	Reduzierung, verzinkt, DN 160/d2 <i>hier d2 = DN 100</i>	17716	25,30	25,30
1 St.	Drosselklappe, verzinkt, DN 100	17810	36,30	36,30
1 St.	Rückschlagklappe, dichtschießend, verzinkt, DN 100	18610	42,90	42,90
1 St.	Abdeckrosetten für Wanddurchführungen aus verzinktem Stahlblech, 1 Satz = 2 Stück, für Rohrdurchmesser DN 160	18666	57,20	57,20
1 St.	Deflektorhaube, verzinkt, in strömungsoptimierter Ausführung, DN 160	18316	191,40	191,40

**Netto (Material):**

***inkl. liefern und montieren***

***ausschließlich individueller***

***Ausführungszeichnungen, Maurer-, Stemm-, Dachdecker-, Glaserarbeiten. Es entstehen keine Fracht- und Verpackungskosten.***

**4730,88**

Seite: 5

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

<b>Weitere Dienstleistungen:</b>				
1 St.	Interne Elektroinstallation mit 10m Steuerleitung (2 x 0,75mm <sup>2</sup> ) je Stellplatz und 10m Verbindungsleitung vom Steuerkasten zum Ventilator (4 x 2,5mm <sup>2</sup> ). Die Zuleitung, das Aufkleben und die vorschriftsmässige Messung erfolgen bauseits. In der Verteilung sind Schutzschalter für Elektromotoren (Auslösecharakteristik C) vorzusehen.	D9989	140,00	140,00
36 cm	Kernbohrung durch Mauerwerk, Bohrdurchmesser 172mm	99532	3,20	115,20
1 St.	Rüstkostenpauschale je Bohrloch. Die Lage der Bohrung ist kundenseitig hinsichtlich Kabel- und Leitungsführungen, Hohlraumschüttung und tragenden Bauwerksteilen zu prüfen. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Beschädigung dieser. Lageangaben durch uns bezeichnen lediglich die optimale Absaugrohrführung.	99549	79,00	79,00
1 Tg.	Scherenarbeitsbühne, 8,00m Arbeitshöhe. Preis für den ersten Einsatztag einschließlich An- und Abfahrt.	D9950	278,00	278,00
1 St.	Inbetriebnahme der Abgasabsauganlage <i>Direkt in Verbindung nach der Montage, bei Einzelabnahme entstehen zusätzliche Fahrt- und Rüstkosten!</i>	108	75,00	75,00
1 St.	Standard-Dokumentation	109	20,00	20,00
1 St.	Prüfbuch, incl. der aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Datenstammbblatt und Prüfungsvordruck, Erfassung der Stammdaten	99312	10,20	10,20
1 St.	Luftmengenmessung je Prüfstelle, einschließlich Berechnung der Saugleistung und Erfassung der Werte	99334	16,50	16,50

Seite: 6

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

<i>optional:</i>			
1 St.	Jährliche Wartung der Abgasabsauganlage nach VOB inkl. der UVV-Pflichtprüfung. Mit Prüfbuchauszug und Siegel nach §4 der ArbStättV sowie der BG/BIA/ASA-Empfehlung <i>hier inkl. Kompressor</i>	99201	278,00

**Nettobetrag**

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer

**5464,78**

Lieferzeit ca. 12-16 Wochen oder nach Vereinbarung  
 Alle genannten Leistungen entsprechen unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen (einsehbar auf [www.ecovent.de/rechtliches.htm](http://www.ecovent.de/rechtliches.htm)), sofern in diesem Schreiben keine abweichende Regelungen getroffen sind.  
 An dieses Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

Zahlung nach Vereinbarung

Seite: 7

Datum: 24.01.2020

Dokument: b200109

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 08.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Matthias Matzner	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

## Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuer wurde bisher gem. der Satzung der Gemeinde Sterup anhand der Jahresrohmierte (Wert wurde vom Finanzamt ermittelt) berechnet. Die Jahresrohmierte ist der Mietwert einer Wohnung auf Grundlage der Einheitswerte des Mietspiegels von 1964. Diese bisherige Bemessungsgrundlage wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.11.2019 (9 C 3.19; 9 C 4.19) als verfassungswidrig eingestuft.

**Folge: Die Gemeinden müssen neue Satzungen verabschieden.**

## Findung einer neuen Berechnungsgrundlage:

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat verschiedene Satzungsvorschläge entworfen, die die aktuelle Rechtsprechung und die vom Gericht geforderten Differenzierungen berücksichtigen. Der erste Entwurf sah eine Berechnung anhand der Jahresnettokaltmiete vor. Da es im Amtsgebiet keine belastbaren Mietspiegel gibt, ist diese Berechnungsgrundlage nicht anwendbar. Der zweite Entwurf basiert auf der Berechnung anhand des Bodenrichtwertes. In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe (Stadt Schleswig, Stadt Kappeln, Stadt Lübeck, Amt Süderbrarup und Amt Geltinger Bucht) wurde diese Berechnung auf Grundlage des Bodenrichtwertes favorisiert. Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg herausgegeben und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## Neuberechnung anhand des Bodenrichtwertes:

Innerhalb einer Gemeinde gibt es verschiedene Bodenrichtwertzonen. Innerhalb dieser Zone gibt es einen einheitlichen Bodenrichtwert und eine Bezugsfläche. Um innerhalb einer Gemeinde alle Grundstücke – unabhängig von Ihrer tatsächlichen Größe – vergleichbar zu machen, wird auf den Bodenrichtwert ein Umrechnungskoeffizient angewendet. Diese Umrechnungskoeffizienten werden ebenfalls vom Gutachterausschuss für die jeweiligen Grundstücksgrößen bereitgestellt. Die Vergleichbarkeit wird erreicht, in dem alle Grundstücke einheitlich auf eine Bezugsfläche vom 700 m<sup>2</sup> mit Hilfe des Umrechnungskoeffizienten umgerechnet werden. Dieser dann flächenabhängige Bodenrichtwert wird in der Satzung als **Lagewert** bezeichnet.

Dieser Lagewert wird zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer mit der Wohnfläche, dem Baujahresfaktor (Baujahr / 1000) und dem Gebäudeartfaktor multipliziert. Auf das Ergebnis werden der Steuersatz und der Verfügbarkeitsgrad angewendet.

**Ermittlung des Steuersatzes:**

Auf freiwilliger Basis wurden bereits Datenerhebungsbögen an alle bisher Zweitwohnungssteuerpflichtigen gesendet, um einen steueraufkommensneutralen Steuersatz für diese neue Berechnung zu finden. In der Gemeinde Sterup beträgt dieser **9,5 %**.

**Rückwirkendes Inkrafttreten:**

Die neue Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten. Dies ist notwendig, um auch bisher nicht erfasste Fälle mit der nach den gesetzlichen Vorschriften größtmöglichen Rückwirkung veranlagten zu können (7 Jahre).

**Abrechnung 2019:**

Da die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2019 bisher nur als Vorauszahlung erhoben worden ist, stehen die Abrechnungen noch aus. Hierfür ist dann ebenfalls die neue Satzung anzuwenden. Jedoch dürfen die Steuerpflichtigen rückwirkend nicht schlechter gestellt werden als nach der alten Satzung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup in der vorgelegten Form. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

**Anlagen:**

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), Ressortbezeichnung geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30) sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2, 3 Abs.1 S. 1, 3 Abs. 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom X.X.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Sterup erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) innehat.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz) wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechter Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor (Bemessungsgrundlage).
- (2) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom zuständigen Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg für Grundstückswerte gemäß § 196 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 14 und 15 Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 700 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabellen für Flächenabhängigkeit und des Umrechnungskoeffizienten, die den jeweils für den maßgeblichen Bodenrichtwert geltenden Erläuterungen des zuständigen Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg für die Bodenrichtwerte entnommen werden. Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen.

(Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizienten)

- (3) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand einer vergleichbaren Bodenrichtwertzone oder der angrenzenden Bodenrichtwertzonen ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres.
- (6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

<u>Gebäudeart</u>	<u>Wertfaktor</u>
Wohnung	1
Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Doppelhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

- (7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	<u>Verfügbarkeitstage</u>	<u>Verfügbarkeitsgrad</u>
volle / nahezu volle Verfügbarkeit	180 – 365 Tage (=unter 186 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage (=186 – 226 Vermietungstage)	70%
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage (= über 226 Vermietungstage)	55%

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 9,5 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

## **§ 6 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person die Zweitwohnung ab dem Monatsersten eines Kalendermonats innehat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt; für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, werden zu viel gezahlte Steuern (ausschließlich auf Antrag) erstattet.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Gemeinde Sterup erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch den Steuerbescheid festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch den Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (6) Die nach Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeiträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Rückwirkend zu erhebende Steuern oder Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist beim Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von einem Monat durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Änderungen an der Zweitwohnung (insbesondere die Veränderung der Wohnfläche sowie durchgeführte Kernsanierungen) sind dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von einem Monat durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Erhebungsbogen) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von dem Amt Geltinger Bucht – Steueramt, aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die / Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 7 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 7).
- (3) Die Angaben der / des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, dies fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, so sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter/innen und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, die Anschriften der Mieter/innen zu erklären. Auf Anforderung sind die einzelnen Mietverträge vorzulegen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, dem Amt Geltinger Bucht – Steueramt, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r, Beauftragte/r oder Vertragspartner/in einer / eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

- c) der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht oder verspätet nachkommt.

Die oben genannten Sachverhalte sowie Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Geltinger Bucht – Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Touristikverein Ferienland Ostsee – Geltinger Bucht e.V.
- Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
- untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist (Bodenrichtwert, Gebäudeart, Baujahr, Wohnfläche).

- (2) Die Gemeinde Sterup ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2017 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sterup vom 20.12.2000 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2005) und ab 01.01.2018 die Satzung vom 12.12.2017.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen rückwirkend aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Sterup, den X.X.2020

Sandra Hansen  
Bürgermeisterin

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 15.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

## Sachverhalt:

Die Satzung Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beträgt die Gültigkeit einer solchen Satzung 20 Jahre.

Auszug aus dem Gesetzestext:

### § 2 Rechtsgrundlagen

(1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.

Die Satzung muss daher mit Gültigkeit ab dem 01.01.2021 neu erlassen werden.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Satzung Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter gemäß der Vorlage zu erlassen.

## Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter





## **Satzung der Gemeinde Sterup über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sterup vom [Datum der Beschlussfassung] folgende Satzung erlassen:

---

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabe .....	1
§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz .....	2
§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht .....	2
§ 4 Abgabeschuldner .....	2
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	2
§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen .....	3
§ 7 Datenverarbeitung.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen), erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## **§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet; sie gelten nach Maßgabe des §1 als ein Einleiter.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

## **§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24-28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führe und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den [Datum der Ausfertigung]

Hansen  
(Bürgermeisterin)

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss zur Übernahme einer Druckrohrleitung zur Schmutzwasserbeseitigung</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 05.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

## Sachverhalt:

Das Baugebiet Breelund ist an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Der Anschluss sollte über die vorhandene Schmutzwasserleitung der Gemeinde Sterup in der Straße „Am Schulzentrum“ erfolgen.

Das Sportlerheim des TSV Sterup entsorgt zurzeit sein Schmutzwasser über eine eigene Druckrohrleitung in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation.

Zum Anschluss der Schmutzwasserentsorgung besteht die Möglichkeit diese Leitung zu nutzen. Nach Prüfung durch den Klärwärter der Gemeinde Sterup ist die Druckrohrleitung hierfür ausreichend dimensioniert.

Bei einer solchen Verfahrensweise ist es jedoch sinnvoll und erforderlich, dass die Gemeinde Sterup diese vorhandene Druckrohrleitung übernimmt.

Ein entsprechender Entwurf einer solchen Vereinbarung liegt dieser Vorlage bei.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Übernahme der Druckrohrleitung zwischen dem Sportlerheim des TSV Sterup und der gemeindlichen Schmutzwasserkanalisation in der Straße „Am Schulzentrum“.

## Anlagen:

- Entwurf Übernahmevereinbarung (nicht öffentlich)

<i>Betreff</i> <b>Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup</b> <b>a) Beratung und Beschluss über die Erweiterung der Mitgliedschaft beim Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln</b> <b>b) Beratung und Beschluss über die Übertragung der Versorgungspflicht auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 26.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 16.09.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

## Sachverhalt:

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Sterup wird nicht als kommunale Aufgabe von der Gemeinde wahrgenommen.

Ein Teil des Gemeindegebietes wird bislang vom Wasserbeschaffungsverband Sterup versorgt.

Die Ortsteile Brunsbüll, Grünholz und Osterholm werden vom Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln versorgt. Die Gemeinde Sterup ist für den Bereich bereits Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln.

Der Ortsteil Dingholz wird von der Wassergenossenschaft Quern versorgt.

Schon am 01.01.2019 hat Herr Dr. Hennings in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Sterup berichtet, dass aufgrund anstehender großer Investitionen in einen Filterkessel ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Wasserversorger verhandelt werde. Seinerzeit wollte er die Gemeindevertretung darüber informieren.

Herr Dr. Hennings hat nun mitgeteilt, dass sein Verband einen Vertrag zur Übernahme mit dem Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln mit Wirkung vom 01.01.2021 geschlossen hat.

Das Wasserwerk Sterup und die Druckerhöhungsstation sind schon außer Betrieb genommen worden. Der Rückbau des Wasserwerks und des Brunnens werden noch in 2020 beginnen.

Herr Dr. Hennings teilt weiter mit, dass sich die Wasserpreise nicht ändern werden. Dies hat er auch schon in 2019 zugesagt.

Der Übernahmevertrag wurde mit der Bedingung abgeschlossen, dass die Gemeinde Sterup Mitglied im Wasserbeschaffungsverband wird - mit Ausnahme der Ortsteile, die schon jetzt versorgt werden.

Weiterhin muss die Gemeinde Sterup die Aufgabe der Wasserversorgung für die Bereiche auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln übertragen.

## Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Sterup beschließt zum 01.01.2021 die Erweiterung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln um den Teil des Gemeindegebietes, der bislang vom Wasserbeschaffungsverband Sterup versorgt wird.

b) Die Gemeindevertretung Sterup beschließt mit Wirkung vom 01.01.2021 die Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln für die Ortsteile, die bislang vom Wasserverband Sterup versorgt wurden.

**Anlagen:**

Übernahmevertrag (nicht öffentlich)

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

### Sachverhalt:

Der aktuelle Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Sterup und der Schleswig-Holstein Netz AG endet am 28.12.2020.  
Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Strom für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen). Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Sterup gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

### Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Strom mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum 29.12.2020 bis 31.12.2035 abzuschließen.

### Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Strom



## WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Strom**  
**zwischen**

Schleswig-Holstein Netz AG,  
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

**und**

Gemeinde Sterup (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

## **Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

### **§ 2 Wegenutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Leitungen, Kabel, Kabelverteilerschränke und Messeinrichtungen die für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

## Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

### § 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
  - a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher; dies umfasst auch die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Energietankstellen (E-Mobilität);
  - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Absatz 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.

Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.

- (6) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

## **§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen**

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und die von der Gemeinde finanziert werden, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist.

Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
  - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
  - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu ihrem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und

die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
  - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

### **Teil III: Netzbetrieb**

#### **§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe oder sonstige vergleichbare Umstände) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetze und -leitungen sowie Energierzeugungs- und Energiespeichereinrichtungen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

#### **§ 7 Baumaßnahmen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund einer

Ausschreibung der beiderseitigen Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen oder ähnlichen Maßnahmen von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die

Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Kabeln, Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (12) Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme erfordern. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.
- (13) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unaufschiebbar sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.

- (15) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (14) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (16) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. (14). Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 8 Sicherer Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. Kabelmesswagen und Notstromaggregate in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Elektrizität – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Mittelspannungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu halten, um Umschaltmöglichkeiten im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch Nutzung der Technologie „Arbeiten unter Spannung“, Umschaltmaßnahmen, Einsatz von Netzersatzanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ein Konzept zum Störungsmanagement vorzuhalten, dass eine kurze Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung gewährleistet sowie eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. von intelligenter Zählertechnik (Smart Meter) und Einrichtungen für intelligente Netze (Smart Grid) vorantreiben.
- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre technischen Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

### **§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, EEG- und KWK-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (100A) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

## § 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere
  - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
  - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
  - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
  - e) neu zu verlegende Verteilungsanlagen ausschließlich als Erdverkabelung zu legen.
  - f) neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc. nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben und mit sog. Anti- Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Starke Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

## **Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung**

### **§ 11 Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich zu erkunden. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

### **§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
  - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
  - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Stilllegung von Versorgungsanlagen
  - ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen

- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **Teil V: Laufzeit und Endschaft**

### **§ 14 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (4) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Kündigungsgrundes kündigen, wenn
  - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage 2 zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolglicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. (2) ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

### **§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Stromverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

### **§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung**

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

## **Teil VI: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Nachverhandlungsrechte**

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Konzessionsvertrages.

### **§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft**

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt für die Leistungen der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

### **§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag -sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 23 Eigentumsübertragung**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist oder die Anforderungen des Abs. (2) und (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Sterup.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:
  - Anlage 1: Gebietskarte
  - Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

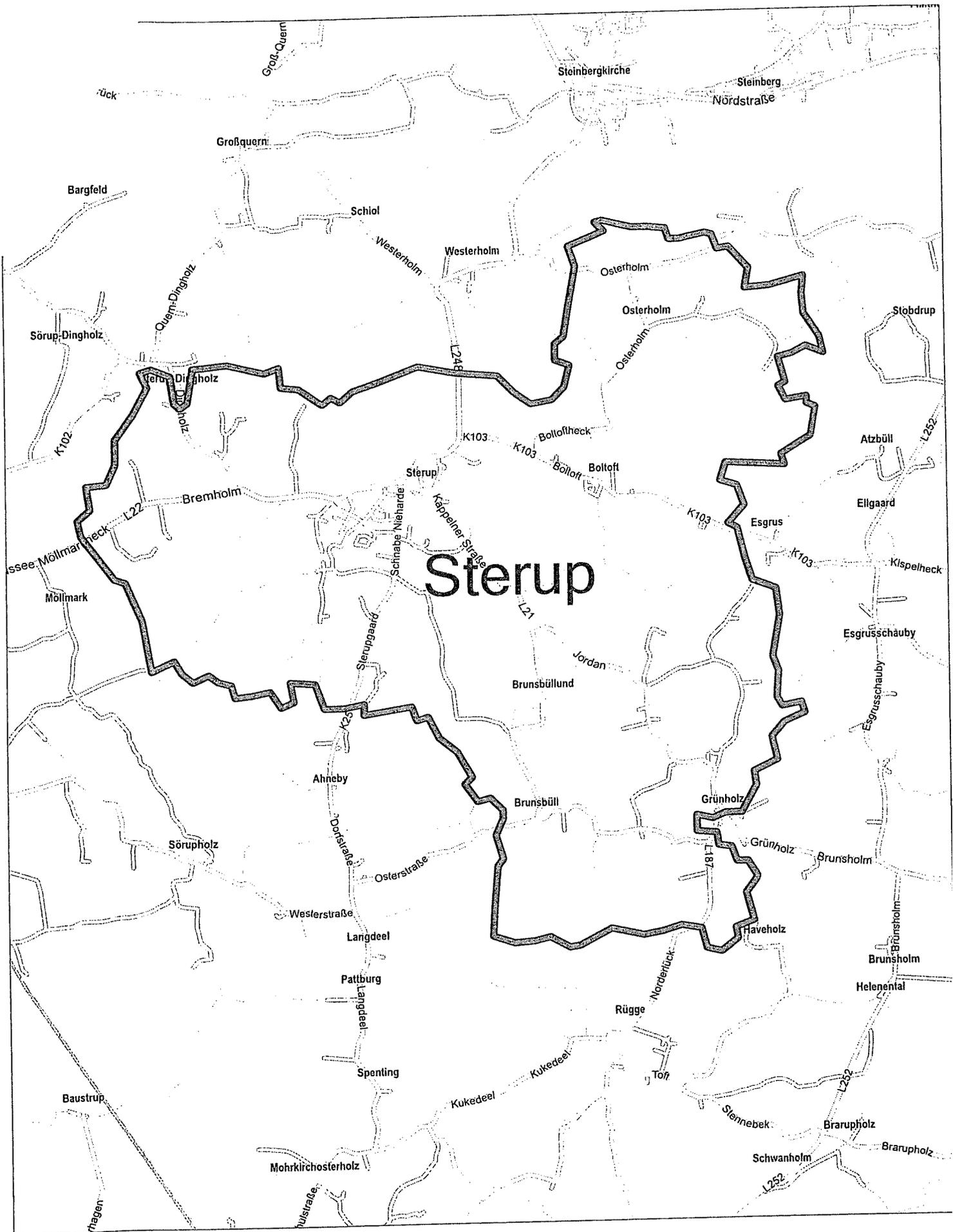
.....  
Ort, Datum

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

.....

Gemeinde Sterup



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Sterup

## Anlage 2

### Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

### Sachverhalt:

Der am 29.11./08.12.1994 zwischen der Gemeinde Sterup und der SCHLESWAG Aktiengesellschaft auf die Dauer von 20 Jahren geschlossene Vertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas - Konzessionsvertrag Gas - ist zwischenzeitlich abgelaufen. Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Gas für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen). Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Sterup gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

### Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum bis 31.12.2035 abzuschließen.

### Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Gas



## WEGENUTZUNGSVERTRAG

**Gas**

**zwischen**

Schleswig-Holstein Netz AG,  
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

**und**

Gemeinde Sterup (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt –

Beide gemeinsam  
- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

## **Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Vertragsgebiet**

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage I** beigelegten Karte dargestellt.

### **§ 2 Wegenutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, samt deren Zubehör, insbesondere Messeinrichtungen, die der notwendigen allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### **§ 3 Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

## Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

### § 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch die Netzgesellschaft;
  - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
  - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.
- (6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

- (7) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

### **§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen**

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist. Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
  - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
  - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu seinem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt

und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
  - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
  - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

## **Teil III: Netzbetrieb**

### **§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

### **§ 7 Baumaßnahmen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund gemeinsamer

Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Maßnahmen Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme notwendig machen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.

- (12) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung unaufschiebbaren sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.
- (14) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (13) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.

- (15) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. 14. Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **§ 8 Sicherer Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. mobile Gasdruckregelanlagen in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Verteilungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu erhalten, um die Versorgung im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch mobile Gasdruckregelanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung (Erstzugriffszeit im Störfall) von max. 30 min. Die Netzgesellschaft hält ein Konzept zum Störungsmanagement vor, dass eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. die Einspeisung von Wasserstoff- bzw. Methan durch Power-to-Gas-Anlagen, eine intelligente Überwachung der Gasqualität vorantreiben.

- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

### **§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Biogasanlagen).
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Biogasanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (PE - d 63) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

### **§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb**

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
  - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
  - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
- (2) Die Pflichten nach Abs. (1) entfallen soweit die der Netzgesellschaft hierfür entstandenen Kosten nicht als betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. GasNEV berücksichtigt werden.
  - (3) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
  - (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches derzeit auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird. Besondere Beachtung findet hier der Tier- und Pflanzenschutz im Einflussbereich der netztechnischen Anlagen.
  - (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards derzeit zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
  - (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

## **Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung**

### **§ 11 Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

### **§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
  - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
  - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung.

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **Teil V: Laufzeit und Endschaft**

### **§ 14 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

### **§ 15 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (3) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn
  - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
  - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15 Abs. (2).
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

### **§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen**

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht umfasst sind und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. ((1)) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

### **§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung**

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

## **Teil VI: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19 Nachverhandlungsrechte**

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

### **§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft**

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt der Netzgesellschaft für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

### **§ 21 Kosten**

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

### **§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag - sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 23 Eigentumsübertragung**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Verteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

### **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die

ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Sterup.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Gebietskarte

Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

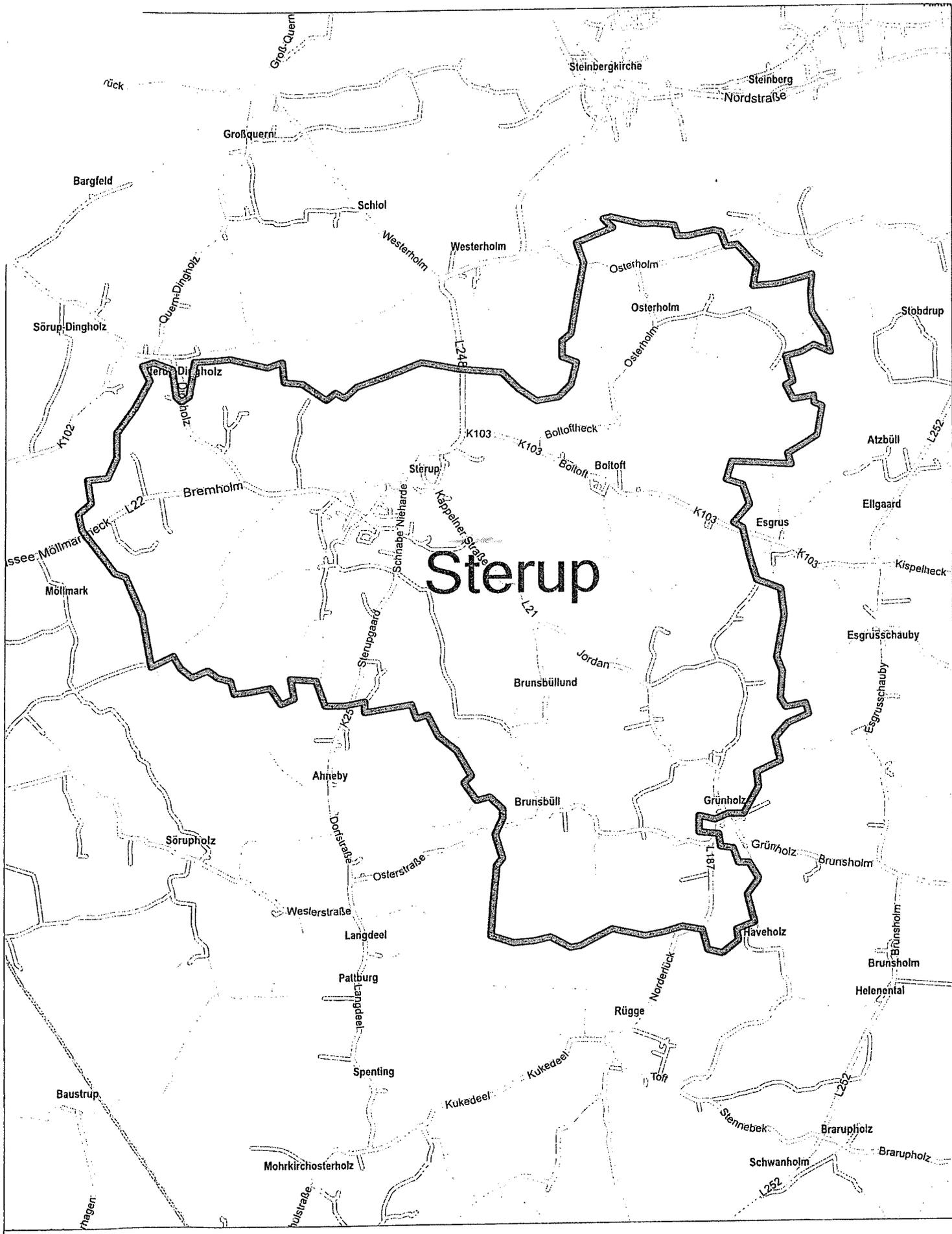
Quickborn, den.....

.....  
Ort, Datum

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

.....  
Gemeinde Sterup



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Gas der Gemeinde Sterup

## Anlage 2

### Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

<i>Betreff</i> <b>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	16.09.2020	Ö

### Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup bis zu 1.000,- €) kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

### Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Sterup nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2020 (Stand 18.08.2020) zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Sterup erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2020 (Stand 18.08.2020).

### Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 18.08.2020

**Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

**Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen \***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	100	249,90	149,90	Pauschalhonorar f. rechtliche Beratung I. S. Erschließung Bebauungsplangebiet Breelund, geforderter Bau eines Linksausstellers an der K 103.
538100	521100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung Kläranlage - Grundstück	2.000	2.004,78	4,78	Ersatzteil für Belüfterwalze (1 Stck Lagerkörper) = 1.702,44 €, Reparatur Lager E-Motor = 192,61 € sowie Querstromlüfter f. Speicherofen = 109,73 €.
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung, Verbrauchsmittel	2.000	2.526,99	526,99	8 Kunststoff-Abfallbehälter 50 l nebst 8 Satz Schellenband = 702,00 €, Beschlagschrauben = 21,88 €, 5 Kunststoff-Abfallbehälter 50 l, 2 Greifzangen u. 1 Dreikantschlüssel für Abfallbehälter = 478,26 €, 35cm Schwert u. Kette geschärft = 72,00 €, 11 kg Flüssiggas = 19,99 €, Mulchmesser, Wildkrautbürste, Eisscharre pp. = 256,80 €, 2 Kunststoff-Abfallbehälter 50 l = 137,61 €, div. Schilder u. Streifen f. Straßenlaternen = 590,94 € sowie div. Schilder = 247,51 €.
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	542.800	543.059,88	259,88	Umlagegrundlage (Steuerkraftmesszahl 912.273 €, Schlüsselzuweisungen 582.936 € = 1.495.209 €, davon Kreisumlage = 36,32 v. H.
				<b>546.900</b>	<b>547.841,55</b>	<b>941,55</b>	

**Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) \***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
126000	783200	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	650,00	650,00	Miele-Geschirrspüler f. FWGH Sterup.
126000	785100	Brandschutz	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	211,53	211,53	Auszahlung Sicherheitseinbehalt FWGH Grünholz nach Gewährleistungsablauf an Fa. Kramp.
				<b>0</b>	<b>861,53</b>	<b>861,53</b>	

\* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
522400	547100	Sonstige eigene Grundstücke	Wertveränderungen bei Sachanlagen	0	78.130,11	78.130,11	RBW-Abgang Grundstück Flur 5, 57/11 Sterup Ackerland Gaarwang. Dieser Wertveränderung steht unter Produkt-Kto. 522400.454100 ein Ertrag aus Grundstücksveräußerung (KV Breelund UR 181/2020 (Pinn) in Höhe von 29.520,00 € gegenüber.
541100	545100	Gemeindestraßen	Erstattung an Land	0	32.829,84	32.829,84	Ablösebetrag f. Linksabbieger K 103 Breelund an Land S-H. Kostenerst. In voller Höhe durch Pinn unter Produkt-Kto. 541100.448700.
541100	547100	Gemeindestraßen	Wertveränderungen bei Sachanlagen	0	11.995,63	11.995,63	RBW-Abgang Leerrohr f. Glasfasernetz u. 4 x 1,00 €. Kostenerst. in voller Höhe durch Breitbandzweckverband Angeln unter Produkt-Kto. 541100.454200.
611100	559200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuererstattungen	500	4.052,50	3.552,50	Verzinsung von Gewerbesteuer-Erstattungen.
				<b>500</b>	<b>127.008,08</b>	<b>126.508,08</b>	

**Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	8.135,00	8.135,00	Stiga Park 740 PWX Aufsitzmäher (Vorführgerät) = 7.700,00 € u. Nachrüstsatz Solarpanel mit Solarregler f. Geschwindigkeitsmessgerät = 435,00 €.
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen (Wege Solberg u. Sachsenwald)	0	40.221,89	40.221,89	Eigenanteil der Wegebaumaßnahme 2018/2019 im Flurbereinigungsverfahren Niesgrau / Restbetrag (Eigenanteil der Gemeinde Sterup an den Gesamtausgaben (inklusive Grabenkosten) dann 180.221,89 €.
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	11.991,63	11.991,63	Verlegung Leerrohr für Glasfasernetz (Wegebau ST 50).

2020

27 Gemeinde Sterup

**ÜPL/APL Beschlussvorlage**

Stand: 18.08.2020

---

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
				0	60.348,52	60.348,52	

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturringes Steinbergkirche e.V.</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.03.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	22.04.2020	Ö

### Sachverhalt:

Der Amtskulturring Steinbergkirche besteht seit 1993. Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung liegt bei einem Verein, dessen Mitglieder die 6 amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind. Weitere Mitglieder gibt es aus den Bereichen Kirche, Feuerwehr, Schulen sowie Vereine und Verbände.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss bis Ende des Jahres 2014 beschränkte sich ausschließlich auf die Entscheidung über die Finanzierung einer Personalstelle mit 12,5 Stunden pro Woche im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts. Die vom Amtsausschuss am 04.06.2014 beschlossene und für die Gemeinden maßgebliche Rückübertragung "Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015" wurde einstimmig von allen Gemeinden angenommen bzw. zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Eine entsprechende Vereinbarung ab dem 01.01.2020 ist nun zu schließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung des Amtskulturringes Steinbergkirche e.V. in der vorgelegten und beratenen Fassung.

### Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Amtskulturring

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup, jeweils vertreten durch die/den Bürgermeister/in, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Ahneby vom ..., Esgrus vom ..., Niesgrau vom ..., Steinberg vom ..., Steinbergkirche vom ... und Sterup vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) geschlossen:

### **Vorbemerkung:**

Der Amtskulturring Steinbergkirche besteht seit 1993. Die eigentliche Trägerschaft für die Bildungseinrichtung liegt bei einem Verein, dessen Mitglieder die 6 amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sind. Weitere Mitglieder gibt es aus den Bereichen Kirche, Feuerwehr, Schulen sowie Vereine und Verbände.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsausschuss bis Ende des Jahres 2014 beschränkte sich ausschließlich auf die Entscheidung über die Finanzierung einer Personalstelle mit 12,5 Stunden pro Woche im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts. Die vom Amtsausschuss am 04.06.2014 beschlossene und für die Gemeinden maßgebliche Rückübertragung „Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015“ wurde einstimmig von allen Gemeinden angenommen bzw. zur Kenntnis genommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Eine entsprechende Vereinbarung ab dem 01.01.2020 ist nun zu schließen.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Das Amt Geltinger Bucht hat mit Beschluss des Amtsausschusses vom 04.06.2014 gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindliche Aufgabe „Finanzielle Förderung des Amtskulturrings Steinbergkirche nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 AO zum 01.01.2015“ mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup zurück übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.06.2015 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

(2) Die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Aufgabe der finanziellen Förderung des Amtskulturrings für

- die Finanzierung der Personalkosten der Geschäftsführung
- die technische Ausstattung

Sie verpflichten sich, den nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzierungsbedarf der Einrichtung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 15.000 € (für alle Gemeinden zusammen) aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Der Anteil jeder Gemeinde errechnet sich nach der Finanzkraft entsprechend den Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

### **§ 2 Verfahren und Finanzierung**

(1) Im Interesse einer praktikablen Aufgabenerfüllung erklärt sich die Gemeinde Steinbergkirche bereit, nach außen als Aufgabenträger aufzutreten und die laufenden Kosten aus ihrem Haushalt zu übernehmen.

(2) Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.

(3) Das Amt wird für die Gemeinde Steinbergkirche die im laufenden Kalenderjahr angefallenen Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen.

### § 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach dem 30.11.2025 mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Steinbergkirche, den .....

**Gemeinde Ahneby**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

**Gemeinde Esgrus**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

**Gemeinde Niesgrau**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

**Gemeinde Steinberg**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

**Gemeinde Steinbergkirche**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

**Gemeinde Sterup**

\_\_\_\_\_

(Bürgermeisterin)

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***02.03.2020***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***22.04.2020***Status***Ö****Sachverhalt:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben „Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes“ vom 17.12.2014 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Bisher ist der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg mit 14 % an der Finanzierung dieser Aufgaben beteiligt. Bis zur Etablierung einer neuen Stelle für die Jugendarbeit in Kappeln, von der sich der Kirchenkreis auch Auswirkungen auf den Bereich des Amtes Geltinger Bucht erhofft, ist die Finanzierungsbeteiligung des Kirchenkreises zugesagt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ist daher bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Laufe des Jahres 2022 ist die Finanzierung der Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht zu überdenken und neu zu planen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben

- Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers
- Bereitstellung und Unterhaltung / Bewirtschaftung des Jugendraumes

in der vorgelegten und erläuterten Fassung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Jugendarbeit



(2) Die Gemeinde Gelting wird von den/der Bürgermeistern/in bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.

(3) Gemäß Vereinbarung vom 20.10.2004 obliegt einem gemeinsamen Ausschuss die Fachaufsicht über die Jugendarbeit. Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je ein Vertreter der Gemeinden Gelting und Steinbergkirche und zwei Vertreter aus dem Kreis der übrigen Gemeinden des Amtes an.

(4) Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

(5) Das Amt wird für die Gemeinde Gelting die im laufenden Kalenderjahr angefallenen Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen.

### **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird bis zum 31.12.2022 geschlossen.

### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Steinbergkirche, den .....

**Gemeinde Ahneby**

**Gemeinde Esgrus**

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**Gemeinde Gelting**

**Gemeinde Hasselberg**

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

**Gemeinde Kronsgaard**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Maasholm**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Nieby**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Niesgrau**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Pommerby**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Rabel**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Rabenholz**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Stangheck**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Steinberg**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Steinbergkirche**

---

(Bürgermeister)

**Gemeinde Sterup**

---

(Bürgermeisterin)

**Gemeinde Stoltebüll**

---

(Bürgermeister)